

---

## PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für den  
Ersatzneubau Mast 6N  
der 110 kV-Freileitung (LH-13-133)  
zwischen Höhndorf und Kiel / Süd  
und Rückbau von Mast 1 bis 5 (LH-13-211),  
Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel – UW Kiel Süd

auf dem Gebiet  
der Landeshauptstadt Kiel und  
der Gemeinden Mönkeberg und Schönkirchen

Landeshauptstadt Kiel  
Kreis Plön

## **Gliederung**

A. Verfügender Teil.....	6
I. Festgestellte Baumaßnahmen.....	6
II. Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse.....	9
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	10
IV. Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge.....	26
V. Kostenentscheidungen.....	26
B. Begründung.....	27
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	27
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	27
III. Raumordnungsverfahren.....	31
IV. Umweltverträglichkeitsvorprüfung.....	32
V. Materiell-rechtliche Würdigung.....	33
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	84
D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens.....	86
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	88

## Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil.....	6
I. Festgestellte Baumaßnahmen.....	6
1. In der Baumaßnahme enthaltene wesentliche Baumaßnahmen.....	6
2. Planunterlagen.....	7
II. Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse.....	9
III. Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	10
1. Allgemeine Inhalts-und Nebenbestimmungen.....	10
2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Erschütterungen, Baulärm).....	11
2.1. Immissionen in der Bauphase.....	11
2.2. Entschädigung nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG.....	12
3. Naturschutz.....	13
3.1. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahme (Eingriffsregelung).....	13
3.2. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz und Gebietsschutz).....	17
4. Wasserwirtschaft.....	19
4.1. Gewässerbenutzung.....	19
4.2. Wassergefährdende Stoffe.....	19
5. Bodenschutz.....	20
6. Straßen und Wege.....	21
6.1. Schwerlasttransporte, Beweissicherung.....	21
6.2. Landeshauptstadt Kiel.....	21
7. Schienenwege.....	22
7.1. Landeseisenbahnverwaltung.....	22
7.2. Seehafen Kiel GmbH & Co. KG.....	24
8. Luftfahrtswege.....	25
9. Weitere Infrastruktur (Leitungen und Netze).....	25
IV. Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge.....	26
V. Kostenentscheidungen.....	26
B. Begründung.....	27
I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung.....	27
1. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand.....	27

2. Vorhabenträgerin.....	27
II. Verfahrensablauf und Würdigung.....	27
1. Zuständige Planfeststellungsbehörde.....	28
2. Anhörungsverfahren.....	28
3. Änderung des Plans und / oder der Umweltunterlagen im laufenden Anhörungsverfahren.....	31
III. Raumordnungsverfahren.....	31
IV. Umweltverträglichkeitsvorprüfung.....	32
V. Materiell-rechtliche Würdigung.....	33
1. Planrechtfertigung.....	33
2. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote.....	34
2.1. Zwingende technische Anforderungen.....	35
2.2. Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung.....	35
2.3. Immissionen.....	37
2.3.1. Baubedingte Immissionen.....	37
2.3.2. Betriebsbedingte Immissionen.....	40
2.4. Naturschutzrecht.....	45
2.4.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	46
2.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz.....	52
2.4.3. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG.....	52
2.4.4. Befreiungen nach § 67 BNatSchG.....	53
2.4.5. Artenschutzrecht.....	53
2.4.6. Gebietsschutz.....	61
2.4.7. Sonstige Regelungen des Naturschutzes.....	63
2.5. Waldrecht.....	64
2.6. Gewässerschutz, Entwässerung.....	64
2.6.1. Wasserrechtliche Erlaubnis für Benutzung.....	64
2.7. Abfallrecht.....	66
2.8. Bodenschutz.....	67
2.9. Denkmalschutz.....	68
2.10. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz.....	68
2.11. Aufrechterhaltung der Sicherheit und des Betriebes des Eisenbahnverkehrs...	69
2.12. Untersuchung auf Kampfmittel.....	70

3. Abwägung.....	70
3.1. Alternativenprüfung.....	71
3.1.1. Rechtliche Anforderung.....	72
3.1.2. Technische Alternativen.....	73
3.2. Räumliche Alternativen (Herleitung und Abwägung von Korridor und Trasse).....	73
3.2.1. Trassierungsgrundsätze.....	73
3.3. Eigentum.....	74
3.3.1. Entschädigungen.....	76
3.4. Grundsätze der Raumordnung.....	77
3.5. Belange der Gemeinden.....	78
3.6. Immissionsschutz.....	78
3.7. Belange anderer Leitungsträger.....	80
3.8. Belange der Landesverteidigung.....	80
4. Entscheidung über Stellungnahme und Einwendungen.....	80
5. Gesamtabwägung.....	81
6. Begründung Kostenentscheidungen.....	83
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	84
D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens.....	86
1. Wirkung der Planfeststellung.....	86
2. Entschädigungsforderungen.....	86
3. Gesetzlicher Sofortvollzug.....	87
Anhang / Abkürzungsverzeichnis.....	88

## A. Verfügender Teil

### I. Festgestellte Baumaßnahmen

**Der** von der Vorhabenträgerin, Schleswig-Holstein Netz AG (im Folgenden „Vorhabenträgerin“), vorgelegte **Plan** für die Errichtung und den Betrieb der Spannfelder zwischen dem Bestandsmast 7 (LH-13-133) über den Mast 6N (LH-13-133) zum Bestandsmast 6 (LH-13-211) und den Rückbau der Masten 1 bis 5 (LH-13-211) und des Mastes 6 (LH-13-133) **wird** gemäß § 43 Gesetz über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) (EnWG) i.V.m. §§ 139 ff. Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG)<sup>1</sup> einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange nach Maßgabe dieses Beschlusses und seiner Inhalts- und Nebenbestimmungen **festgestellt**.

Dieser Beschluss schließt alle für die Realisierung des Plans erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen ein. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen werden in dem unter A.II dargestellten Umfang erteilt.

Das Vorhaben umfasst die unter A.I.1 dargestellten und sich aus den festgestellten Planunterlagen ergebenden Baumaßnahmen auf den Gebieten der Landeshauptstadt Kiel und der Gemeinden Mönkeberg und Schönkirchen.

Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die unter A.I.2 aufgeführten und in den Planunterlagen mit einem entsprechenden Stempel als solche gekennzeichneten festgestellten Unterlagen.

#### 1. In der Baumaßnahme enthaltene wesentliche Baumaßnahmen

Die planfestgestellte Baumaßnahme enthält im Wesentlichen die folgenden Elemente:

- 1.1. Neubau Mast Nr. 6N (LH-13-133) inkl. Provisorium.
- 1.2. Neuanbindung der Leitung 13-133 zwischen dem Bestandsmast 7 (LH-13-133) über den neuen Mast 6N (LH-13-133) zum Bestandsmast 6 (LH-13-211).
- 1.3. Rückbau der 220/ 110 kV-Leitung Kiel/ KW – Kiel/ Süd von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 5 (LH-13-211).
- 1.4. Rückbau des Mastes Nr. 6 der 110-kV-Leitung Kiel/ Süd – Höhndorf (LH-13-133).
- 1.5. Darstellung der dauerhaften Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die dauerhaften Zuwegungen und die Maststandorte.
- 1.6. Darstellung der temporären Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für das Leitungsprovisorium, das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes.

---

<sup>1</sup> Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich in der Anlage zu diesem Beschluss.

1.7. Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) sowie weitere aus dem Plan ersichtlichen Baumaßnahmen.

## 2. Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss setzt sich zusammen aus diesem Beschluss und dem Plan, der durch die nachstehend aufgeführten und durch die Planfeststellungsbehörde festgestellten Unterlagen bestimmt wird. Die festgestellten Unterlagen sind mit einer entsprechenden Beschriftung als solche gekennzeichnet und in der nachfolgenden Tabelle mit (F) bezeichnet.

Soweit der ursprünglich verfahrensgegenständliche Plan durch die Vorhabenträgerin überarbeitet und geändert wurde, sind Gegenstand dieser Planfeststellung der Plan und die vorbezeichneten Unterlagen in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Änderungen und Ergänzungen gegenüber den ursprünglich verfahrensgegenständlichen Planunterlagen sind entsprechend, z.B. als Deckblätter oder durch Blauzeichnungen in Texten und Plänen gekennzeichnet.

Dem Plan sind zudem die in der nachfolgenden Tabelle als nachrichtlich bezeichneten Unterlagen zugeordnet.

*Tabelle 1: Planunterlagen*

<b>Anlage</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Seiten-/ Blattzahl</b>	<b>F = festgestellt N = nachrichtlich</b>
<b>1</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>			
	Erläuterungsbericht Rück- und Umbau Ltg. 211 und 133		34	F
	Anhang A: Mastprinzipzeichnungen		1	N
<b>2</b>	<b>Planübersichten</b>			
2.1	Übersichtsplan	1:25.000	1	N
<b>3</b>	<b>Wege- und Sondernutzung</b>			
	Vorbemerkung		4	N
3.1	Wege- und Sondernutzungsverzeichnis		3	N
3.2	Wegenutzungsplan	1:25.000	1	N

Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/ Blattzahl	F = festgestellt N = nachrichtlich
3.3	Detailpläne Bahnübergänge	1:100/ 1:80/ 1:40	4	F
<b>4</b>	<b>Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne</b>			
	Erläuterung zum Lageplan	1:2.000	1	N
	Vorbemerkungen zum Lage-/ Bauwerks- und Grunderwerbsplan		3	F
	<b>Erläuterung zur Anlage 4</b>	1:2000	1	
4.1	Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbspläne	1:2.000	3	F
4.2	Vorbemerkung zur Übersicht Grunderwerb		3	F
	Grunderwerbsverzeichnis		4	F
<b>5</b>	<b>Längenprofil- und Höhenpläne</b>			
	Erläuterung zur Anlage 5	1:2.000 1:200	1	N
	Längenprofil	1:2.000 1:200	2	F
<b>6</b>	<b>Regelfundament</b>		1	N
<b>7</b>	<b>Listen und Verzeichnisse</b>			
7.1	Vorbemerkung Bauwerksverzeichnis		2	N
	Bauwerksverzeichnis		2	F
7.2	Vorbemerkungen zur Mast- und Koordinatenliste		2	N
7.2.1	Mastliste LH-13-133		1	F



Anlage	Inhalt	Maßstab	Seiten-/ Blattzahl	F = festgestellt N = nachrichtlich
7.2.2	Mastliste LH-13-211		1	N
7.3	Kreuzungsverzeichnis		1	N
<b>8</b>	<b>Wasserhaltungskonzept</b>		16	F
<b>9</b>	<b>Immissionen</b>			
9.1	Immissionsgutachten Freileitung		23	N
9.2	Immissionsgutachten Provisorium		15	N
<b>10</b>	<b>Landschaftspflegerischer Be- gleitplan (LBP)</b>		61	F
10.1	Maßnahmenblätter		20	F
10.2	Karten	1:2.000	6	F
<b>11</b>	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbei- trag</b>		25	N
	Anhang: Formblätter		60	N

## II. Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin wird hiermit im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Kiel als Untere Wasserbehörde die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Benutzung von Gewässern durch Einleitung und zum Zwecke der Beseitigung des während der Bauarbeiten geförderten Grund- und Schichtwasser gemäß § 9 WHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8ff., 19 WHG, §§ 11ff. Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH) für die Benutzung von Gewässern durch das bauzeitliche Entnehmen bzw. Ableiten von Grundwasser erteilt.

Die bauzeitliche Wasserhaltung am Maststandort 6 N erfolgt wie in Anlage 8, dort auf den Seiten 11 ff. beschrieben.

Auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Inhalts- und Nebenbestimmungen unter A.III.4 wird verwiesen.

### **III. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

#### **1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen**

- 1.1. Das Vorhaben ist nach Maßgabe des in A.I.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.
- 1.2. Der Planfeststellungsbehörde sind etwaige Abweichungen von den vorliegenden Unterlagen vor der Ausführung schriftlich zu benennen und die geänderten Unterlagen zur Freigabe sowie zur Entscheidung über die Notwendigkeit eines Verfahrens zur Planänderung vor Fertigstellung vorzulegen.
- 1.3. Der Mast 6N ist von der Vorhabenträgerin als Ramppfahlgründung auszuführen, da die in der überarbeiteten Unterlagen für das Wasserhaltungskonzept (Anlage 8) angesprochen Flachgründung von der Vorhabenträgerin ausgeschlossen wurde.
- 1.4. Beginn und Ende der Ausführungsarbeiten, ggf. jeweils für einzelne Abschnitte oder Maßnahmen, sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 1.5. Die Vorhabenträgerin hat alle Nebenbestimmungen auf ihre Kosten zu erfüllen.
- 1.6. Zu Beginn der Maßnahme ist der Kontakt zwischen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Landeshauptstadt Kiel und der Umweltbaubegleitung (UBB) herzustellen.
- 1.7. Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung – Schanzenstraße 80 in Hamburg, schriftlich unter Benennung eines/r geeigneten Bauleiter\*in anzuzeigen. Entsprechende Bau- und Betriebsanweisungen sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Kenntnis zu bringen.  
  
Nach vollzogenen Rückbau der temporären Bahnübergangs-Anlagen (BÜ-Anlagen) ist dies dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein – Landeseisenbahnverwaltung schriftlich anzuzeigen.
- 1.8. Die Vorhabenträgerin hat vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen in der Trasse, dieses gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen (Erschütterungen, Baulärm)**

Im Rahmen der Bauausführung sind nach den „LAI-Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen“ vom 06.03.2018 die Anhaltswerte nach DIN 4150, Teil 2 1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und nach DIN 4150, Teil 3 2016-12, (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen) einzuhalten.

### **2.1. Immissionen in der Bauphase**

2.1.1. Die im Rahmen der Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sind auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken; auch Zulieferverkehr zur Baustelle ist ausschließlich tagsüber abzuwickeln. Bautätigkeiten außerhalb der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr sind nur im Zuge der Wasserhaltung zulässig.

2.1.2. Die Rammpfahlgründung am Mast 6N ist täglich auf 2,5 h zu begrenzen.

2.1.3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass sich die eingesetzten Baugeräte und -maschinen in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Insbesondere ist vor Baubeginn zu prüfen, ob die Baugeräte und -maschinen den Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) bzw. der Richtlinie 2000/14/EG in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

2.1.4. An den behandelten Maststandorten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (LH-13-211), 6N, 6, 7 (LH-13-133) sind Baumaschinen, sofern bautechnisch möglich, in größtmöglichen Abstand zu den umliegenden Immissionsorten mit Wohnbebauung aufzustellen. Sofern durch die Platzierung der Baugeräte oder eine Einhausung ein Abschirmeffekt der Immission der Pumpen in Bezug auf die Wohnbebauung erzielbar ist, ist dies vorzunehmen.

2.1.5. Die Vorhabenträgerin hat während der gesamten Baudurchführung dafür zu sorgen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) eingehalten wird. Bestehen Zweifel an der Einhaltung der AVV Baulärm durch die Vorhabenträgerin bzw. durch vom Baulärm Betroffene hat die Vorhabenträgerin unverzüglich Messungen in Auftrag zu geben und bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte Maßnahmen zur Einhaltung der AVV Baulärm vorzusehen.

Vor Beginn der Baumaßnahmen sind die vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Baufirmen in „lärmmarmes“ Verhalten auf der Baustelle einzuweisen. Hierzu gehört insbesondere der Hinweis auf die Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baugeräten und -maschinen sowie die genannte Anordnung der Baumaschinen in Bezug auf die Wohnbebauung.

2.1.6. Die Betroffenen im Bereich der Maststandorte 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 (LH-13-211), 6N, 6, 7 (LH-13-111) sind rechtzeitig vor Baubeginn über die Bautätigkeiten und deren Aus-

wirkungen (Schallpegel, Dauer) zu informieren. Ihnen ist ein Kontaktperson zu benennen.

## 2.2. Entschädigung nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG

Die Bewohnerinnen und Bewohner der in der folgenden Tabelle angegebenen Wohngebäude haben für die Zeiträume der Bauphase(n) an den Maststandorten, für die in der Tabelle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes (IRW) eingetragen sind, einen Anspruch auf angemessene Entschädigung des Nachteils, der ihnen durch eine nicht zumutbare Lärmimmission entsteht.

Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach den Kosten eines Mittelklasse-Hotels in der Region für die Dauer der tatsächlichen Belastung und verwendeten Bauverfahren. Soweit in der derselben Wohneinheit mehrere Geschosse belastet sind, wird die Entschädigung nicht addiert, sondern entsteht je Wohneinheit nur einmal.

*Tabelle 2: Worst Case Betrachtung der maximalen Lärmüberschreitung*

Mast Nr.	Bauphase	Immissionsort	Entfernung zum Immissionsort * [m]	Immissionsrichtwert Tag [dB (A)]	Max. Beurteilungspegel Tag LrT dB (A)	Überschreitung ΔL dB (A)
1	Rückbau	Hetzstraße 137	160	50	59,2	9,2
2	Rückbau	Dietrichdorfer Höhe 17	70	50	65,9	15,9
3	Rückbau	Masurenring 106 – 110	245	50	57,4	7,4
4	Wegebau	Masurenring 88 - 92	10	50	68,7	18,7
5	Provisorien, Schutzgerüst	Masurenring 44 b	75	50	65,3	15,3
6	Provisorien, Schutzgerüst	Masurenring 40 c	145	50	61,5	11,5
6N	Wegebau	Masurenring 44 b	25	50	63,5	13,6

\* circa Angaben, vom Rand der Fläche der jeweiligen Bauphase

### **3. Naturschutz**

#### **3.1. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahme (Eingriffsregelung)**

##### **3.1.1. Anzeige bei Behörden**

Die Vorhabenträgerin hat den Baubeginn, die Inbetriebnahme und die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) sowie den UNB der betroffenen Kreise anzuzeigen. Dies soll mindestens 4 Wochen im Voraus erfolgen.

##### **3.1.2. Ökokontoverträge**

Unmittelbar nach Erlass des Beschlusses sind zur Buchung der Ökopunkte gem. Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung (ÖkokontoVO) Kopien der zwischen der Vorhabenträgerin und den Betreibern der Ökokonten geschlossenen Verträge an die jeweils zuständigen UNB zu übergeben.

##### **3.1.3. Ausbuchung Ökokonto**

Bei Baubeginn, jedoch spätestens bei Beendigung des Vorhabens ist für die jeweiligen genutzten Ökokonten ein aktueller Ausbuchungsbescheid bei den zuständigen UNB anzufordern und dem AfPE vorzulegen.

##### **3.1.4. Funktionskontrolle zu den Kompensationsmaßnahmen**

Für die in den Maßnahmenplänen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Anlage 10.2 des festgestellten Plans) dargestellten naturschutzfachlichen Ziele ist eine Kontrolle gemäß § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dahingehend durchzuführen, dass dem AfPE und Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) unaufgefordert Berichte zur Funktion aller Kompensationsmaßnahmen in angemessener Form vorzulegen sind. Dies soll alle 5 Jahre erfolgen, sofern nichts anderes bestimmt wird.

Dies gilt, sofern im Einzelfall nichts anderes mit dem AfPE und der zuständigen obersten Naturschutzbehörde abgestimmt wird, für Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten und Ersatzaufforstungen.

Sofern bei den festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erkennbar wird, dass die Entwicklungsziele der Kompensationsmaßnahmen nicht sichergestellt sind, ist von der Vorhabenträgerin der Planfeststellungsbehörde ein mit dem MEKUN und den zuständigen UNB abgestimmtes Deckblatt zu den landespflegerischen Maßnahmen vorzulegen.

##### **3.1.5. Rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen**

Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind dauerhaft durch den Verur-

sacher des Eingriffs oder seinen Rechtsnachfolger zu unterhalten und in ihrer Funktion zu sichern.

### 3.1.6. Festlegung der Maßnahmenblätter

Die im LBP (Anlage 10.1 des festgestellten Plans) im Einzelnen enthaltenen Festlegungen der Maßnahmenblätter zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die Vorhabenträgerin umzusetzen und einzuhalten.

### 3.1.7. Aufgaben der Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die gesamte Baumaßnahme ist qualifiziertes Fachpersonal für die Aufgaben der UBB (Maßnahme V-1) vorzusehen, welche die im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen fachgerecht regelmäßig und angemessen hinsichtlich ihrer Funktion kontrolliert, überwacht und dokumentiert.

- Hinsichtlich der konkreten Aufgaben und der Qualifikation der Umweltbaubegleitung ist im Weiteren der Leitfaden des EBA - Eisenbahnbundesamtes (2015) „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plan genehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - Stand: Juli 2015-Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ heranzuziehen, sofern in diesem Beschluss oder im LBP (Anlage 10 des festgestellten Plans) nichts Weiteres geregelt ist.
- Der Planfeststellungsbehörde, dem Landesamt für Umwelt (LfU), dem MEKUN sowie den zuständigen UNB sind frühestmöglich und vor Baubeginn die Person(en) der Umweltbaubegleitung als Ansprechpartner zu benennen. Ein Nachweis über die Qualifikation der Umweltbaubegleitung sowie über die fachliche Qualifikation der Person(en), die falls erforderlich für die Umsetzung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen zuständig sind, ist der Planfeststellungsbehörde, dem MEKUN, dem LfU und den zuständigen UNB spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.
- Die Umweltbaubegleitung soll auch über feldbodenkundliche Kenntnisse verfügen.
- Für einen fachübergreifenden Abstimmungsprozess sind vor Baubeginn zwischen der UBB und der Projektleitung unter Beteiligung der zuständigen Bau firmen Anlaufgespräche sowie regelmäßige weitere Projektgespräche während des Baubetriebs vorzusehen.
- In den Anlaufgesprächen ist auch zu klären, inwiefern die UBB eine Weisungsbefugnis gegenüber den Bau firmen erhält. Die Ergebnisse der Anlaufgespräche sind gegenüber dem AfPE kurz zu protokollieren.
- Über die erforderlichen naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch die UBB regelmäßig Protokolle zu fertigen, in denen der Ablauf und die Ergebnisse des Bauablaufes sowie die Durchfüh-

rung der erforderlichen landespflegerischen Maßnahmen in Schrift und Bild zu dokumentieren sind. Der Inhalt der Protokolle zur Vorlage b sind vor Baubeginn mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Protokolle sind alle 2 Wochen beim AfPE, dem MEKUN und der zuständigen UNB vorzulegen, sofern nichts Anderes mit dem AfPE abgestimmt wird.

- Die Ersteinrichtung der Baustellenabgrenzungen, der Bodenschutzaufgaben sowie Schutzabzäunungen zum Biotopschutz oder Artenschutz sind durch die UBB hinsichtlich Ihrer Funktion und Lage zu kontrollieren und abzunehmen, bevor weitere Bautätigkeiten aufgenommen werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Sofern Flächen beansprucht werden, welche nicht gemäß dem Plan ausgewiesen sind, ist dies durch die UBB unverzüglich an die Vorhabenträgerin zu übermitteln und die Nutzung dieser Flächen unverzüglich abzustellen und der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- Jegliche Gehölzrodungen, Baumfällungen und Knickverlegungen sind in Anwesenheit der UBB durchzuführen. Dabei ist mindestens die Einweisung am Tag der o. g. Rodungen durch die UBB zu begleiten und die betroffenen Gehölzbereiche eindeutig zu identifizieren und zu kennzeichnen. Dies ist durch die UBB zu dokumentieren.
- Sofern Bauarbeiten in oder angrenzend an gesetzlich geschützten oder hochwertigen Biotopen oder Schutzgebieten stattfinden, soll bei den Arbeiten zu Ersteinrichtung der Baustelle sowie Tiefbauarbeiten eine UBB vor Ort sein, um die Tätigkeit zu überwachen.
- Kommt es während der Bauphase zu unvorhergesehenen umweltrelevanten Beeinträchtigungen oder nicht entsprechend des Plans zugelassenen Eingriffen, sind die Fachbehörden und zuständigen UNB sowie das AfPE unmittelbar zu informieren. Die Schäden sind in einem angemessenen Zeitraum und sofern erforderlich in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde zu beheben. Es ist sodann mit dem AfPE die Notwendigkeit einer Planänderung abzustimmen.
- Werden Flächen baubedingt wider Erwarten nicht in Anspruch genommen, ist dies dem AfPE und dem MEKUN im Rahme der regelmäßigen Vorlage der Protokolle nachvollziehbar darzulegen. Die entsprechenden Flächen können nur mit diesem aktuellen Nachweis (Beschreibung in Text und Bild) in einer Nachbilanzierung berücksichtigt werden.

### 3.1.8. Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP)

Die Vorhabenträgerin hat auf der Grundlage des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, sowie der in diesem Beschluss zusätzlich aufgeführten Auflagen und Nebenbestimmungen zur konkreten Umsetzung der angeordneten landschaftspflegerischen Maßnahmen einen LAP zu erstellen. Der LAP soll sich mit der örtlich und zeitlich konkreten Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen befassen.

sen. Die UBB ist bei der Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung möglichst frühzeitig mit einzubeziehen. Der LAP ist der Planfeststellungsbehörde, der obersten Naturschutzbehörde sowie den zuständigen UNB spätestens 1 Monat vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen. Der LAP kann nach vorheriger Absprache mit der Planfeststellungsbehörde für Teilabschnitte des Vorhabens zeitlich gestaffelt und nach standortbezogener ökologischer Wertigkeit und Sensibilität der Eingriffsbereiche angefertigt und vorgelegt werden.

### 3.1.9. Kennzeichnung der planfestgestellten Flächen

Es sind ausschließlich die im Plan festgestellten Bereiche wie z. B. Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen und Arbeitsbereiche durch die Vorhabenträgerin entsprechend des festgestellten Plans zu nutzen. Es ist vor Beginn der Bauarbeiten für eine entsprechende Kennzeichnung der o. g. Flächen oder geeignete Abzäunung der Bereiche Sorge zu tragen und durch die UBB vor Aufnahme der Bautätigkeiten zu überprüfen (Maßnahme V-2). Dies ist durch die UBB zu dokumentieren.

An ökologisch hochwertigen Flächen sowie angrenzend an gesetzlich geschützten Biotopen, bestehenden Ausgleichsflächen oder Schutzgebieten sind vor Beginn der Bauarbeiten der Situation angepasste und geeignete Abzäunungen einzurichten, sofern die Baustellen- oder Arbeitsflächen an diese angrenzen oder baubedingte Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können (Maßnahme V-2). Hierbei sind die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4)“ zu beachten. Im Rahmen der Erstellung des LAP ist die Lage der Schutzzäune zu konkretisieren. Die Maßnahme ist durch die UBB zu kontrollieren und regelmäßig zu dokumentieren. Nicht funktionsgerechte Schutzzäune sind umgehend und vor Aufnahme der Bautätigkeiten entsprechend auszubessern. Nicht mehr erforderliche Schutzzäune sind umgehend und vollumfänglich zu entfernen.

### 3.1.10. Rückbau von temporären Bauwerken

Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen oder weitere temporäre Bauwerke sind unverzüglich oder zeitnah nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten vollumfänglich zurückzubauen.

### 3.1.11. Wiederherstellungsmaßnahmen nach Räumung der Baustellen und Zufahrten

Nach Rückbau der temporären Bauwerke und Räumung der Baustelle sind sie betroffenen Flächen gleichwertig bei gleicher Lage wiederherzustellen und fachgerecht zu rekultivieren. Die Umsetzung ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.

Im Fall einer erforderlichen Neuansaat der beanspruchten Flächen ist für die Rekultivierung ausschließlich gebietseigenes Saat- und Pflanzenmaterial zu verwenden. Dies ist durch die UBB zu überwachen und zu dokumentieren.



Im Naturschutzgebiet und auf bestehenden Kompensationsflächen sind die Wiederherstellungsmaßnahmen zunächst vor Ort mit der UNB abzustimmen.

### 3.1.12. Nachbilanzierung

Nach Beendigung der Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres eine Nachbilanzierung durchzuführen, bei der gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben die zusätzlichen und nicht vorhersehbaren Eingriffe ermittelt werden. Sofern die Ermittlung der tatsächlich durchgeführten Eingriffe eine veränderte Eingriffsbilanz ergibt, ist dies in einer Bilanzierung, einschließlich der ggf. erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, entsprechend darzulegen. Die Nachbilanzierung ist dem AfPE als Bericht oder als Deckblatt einer Planänderung vorzulegen

### 3.1.13. Beschichtungsarbeiten

Bei jeglichen Beschichtungsarbeiten werden Abdeckungen verwendet, um einen Eintrag auf die Vegetation zu verhindern.

## **3.2. Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichsmaßnahmen (Artenschutz und Gebietsschutz)**

### 3.2.1. Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Eine Abweichung der im Plan festgestellten erforderlichen speziellen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (V-Ar1 bis V-Ar4) ist nicht zulässig. Die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nachzuweisen.

Sofern während des Baubetriebs unvorhergesehene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar werden, sind Verstöße gegen die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG zwingend zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde und die zuständige oberste Naturschutzbehörde ist bei Auftreten unvorhergesehener artenschutzrechtlicher Konflikte unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

### 3.2.2. Bauzeitenregelungen aufgrund Artenschutz

Eine Abweichung von den artenschutzrechtlich erforderlichen Bauzeiten gemäß der planfestgestellten Maßnahmenblätter ist zulässig, wenn unzumutbare Einschränkungen für die Vorhabenträgerin im Bauablauf entstehen können. In diesem Fall sind die in den Maßnahmenblättern (Planfestgestellte Unterlage Anlage 10.1, Maßnahmen V-Ar1, V-Ar3 und V-Ar4) aufgeführten alternativen und konkreten artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese eine wirksame Vermeidung von Schädigungen an Tieren gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicherstellen können. Ist während der UBB erkennbar, dass ein Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mittels alternativer Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist zwingend auf die Bauzeitenregelung zurückzugreifen.

Es ist vor Baubeginn ein Konzept vorzulegen, in dem erkennbar wird, dass die artenschutzrechtlichen Ausschlusszeiten möglichst eingehalten werden.

### 3.2.3. Festlegung und Einhaltung von Rammzeiten

Rammarbeiten sind in Abstimmung mit der UBB auf bestimmte Zeiten zu begrenzen (Maßnahme V-Ar1). Innerhalb der Brutzeit (01.03. - 30.09.) sind während der Rammarbeiten in regelmäßigen Abständen Ruhezeiten von mindestens einer Stunde festzulegen. Zwischen den Ruhephasen darf die Phase, in der die Rammarbeiten stattfinden, die Dauer von einer halben Stunde nicht überschreiten. Das Vorgehen ist durch die UBB zu kontrollieren und entsprechend zu protokollieren.

### 3.2.4. Umgang mit anfallenden Schnittgut

Bei der Baufeldräumung anfallendes Schnittgut ist unverzüglich abzutransportieren, bevor entsprechende faunistische Artengruppen dies als Lebensraum oder Fortpflanzungsstätte nutzen können. Sofern dies aus nachvollziehbaren Gründen, wie zum Beispiel nasse Bodenverhältnisse, nicht in einem der Arten angemessenen Zeitraum erfolgen kann, ist eine Besatzkontrolle durchzuführen. Wird dabei festgestellt, dass entsprechende Tierarten von der Entfernung des Schnittgutes negativ betroffen sein könnten, ist das Schnittgut zum nächstmöglichen Zeitraum zu entfernen, so dass Beeinträchtigungen von Tieren möglichst vermieden werden, sowie der Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen wird. Dies ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung zu dokumentieren.

### 3.2.5. Vogelschutzmarkierungen im Freileitungsbereich

Um anlagebedingte artenschutzrechtlich relevante Tötungen für anfluggefährdete Vögel auszuschließen, sind die Erdseile der Spannfelder zwischen den Masten dauerhaft mit geeigneten und dem Stand der Technik entsprechenden Vogelschutzmarkierungen sog. „RIBE-Marker“ (ca. 30 cm x 50 cm groß, aus schwarz-weißen beweglichen Kunststofflamellen) zu versehen. Die Vogelschutzmarkierungen sollen alternierend in einem Abstand von 20 m je Erdseil angebracht werden, so dass sich insgesamt ein Abstand der Vogelschutzmarker von 10 m ergibt (Maßnahme V-Ar2).

Die Markierungsarbeiten der Vogelschutzmarker sind so frühzeitig wie möglich umzusetzen. Die oben genannten Vogelschutzmarkierungen sind spätestens unverzüglich im Anschluss an die Beseilungsarbeiten, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach den erforderlichen Fein-Justierungsarbeiten, welche eine Dauer von 6-8 Wochen in Anspruch nehmen, angebracht werden.

Sofern die o. g. Zeiträume der Markierungsarbeiten der Vogelschutzmarker am Erdseil der Freileitungen nicht eingehalten werden können, ist frühzeitig das AfPE und LfU zu informieren. Sofern es aus Sicht des LfU für fachlich (artenschutz- oder gebietsschutzrechtlich) erforderlich gesehen wird, sind Maßnahmen, wie z. B. ein Absenken des konfliktträchtigen Erdseils zwingend durchzuführen. Die Abstimmungen mit dem LfU sind dem AfPE zur Kenntnis zu geben.

Der zeitliche Ablauf der Beseilungsarbeiten (Leiterseil bzw. Erdseil) und die Anbringung der Vogelschutzmarkierungen ist durch die UBB in nachvollziehbarer Weise in den Protokollen darzulegen.

Die Vorhabenträgerin hat die Funktion der Vogelschutzmarkierungen bei den durch die Vorhabenträgerin durchzuführenden „Leistungsbegehungen“ regelmäßig und mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Beschädigte, nicht funktionsfähige oder abgängige einzelne Markierungen sind unmittelbar zu ersetzen. Der zeitnahe Ersatz der Vogelschutzmarker ist der zuständigen obersten Naturschutzbehörde und dem AfPE jeweils bekannt zu machen.

## **4. Wasserwirtschaft**

### **4.1. Gewässerbenutzung**

#### **4.1.1. Anforderung an die Wasserhaltung, Minimierung**

Die geplante Wasserhaltungsmaßnahme ist durch entsprechende Fachbetriebe nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und die Grundwasserabsenkung und -wiedereinleitung ist auf den für die Maßnahmen unbedingt notwendigen Umfang zu reduzieren.

#### **4.1.2. Umgang mit Überschreitungen**

Bei wesentlichen Änderungen die zur Erhöhung von Entnahmemengen bei der Wasserhaltung führen, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu kontaktieren.

#### **4.1.3. Versickerung/Verrieselung vor Abfuhr**

Die Vorhabenträgerin hat vor der fachgerechten Abfuhr der Wassermengen aus der Bauwasserhaltung zu prüfen, ob die hydrologischen Bedingungen, die bautechnischen Rahmenbedingungen und die vor Ort zur Verfügung stehenden, planfestgestellten Flächen eine Versickerung/Verrieselung zulassen und ein oberflächiger Eintrag in Gewässer oder dem Bahndamm ausgeschlossen sind. Wenn die Gegebenheiten dies zulassen, ist primär eine Versickerung/Verrieselung vorzusehen. Die Berechnung zur Versickerung/Verrieselung sind vor der Bauausführung der Planfeststellungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Sollte eine Versickerung/Verrieselung nicht möglich sein, ist dies mit der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

### **4.2. Wassergefährdende Stoffe**

#### **4.2.1. Vermeidung von Verunreinigung**

Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Insbesondere gilt dies für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Pumpen und die verwendeten Baumaterialien. Tropfmengen auf festen Bodenbereichen sind mit zugelassenem Bindemittel abzustreuen. Bei Überfüllungen oder

Ähnlichem im durchlässigen Bodenbereich ist der Boden zu entnehmen und nach Vorgabe der Unteren Wasserbehörde zu entsorgen. Ölbindemittel und Ölsperren etc. sind in ausreichender Menge auf der Baustelle vorzuhalten.

#### 4.2.2. Vorhaltung Notfallplan für Unfälle

Für Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen hat die Vorhabenträgerin einen Notfallplan aufzustellen und sicherzustellen, dass die vor Ort befindlichen verantwortlichen Personen hiervon Kenntnis haben. In diesen Fällen ist die Untere Wasserbehörde umgehend zu informieren.

## 5. Bodenschutz

- 5.1. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Schwere dieser Inanspruchnahme durch Art und Befestigung von temporären Arbeits- und Lagerflächen, Baustraßen, Zuwegungen sind im Rahmen der Ausführungsplanung so gering wie möglich halten.
- 5.2. An allen Bauflächen und Zuwegungen sind druckmindernde Auflagen (z.B. Bodenplatten) einzusetzen. Insbesondere für Maststandorte im Bereich der Moorkulisse sind verstärkte Schutzmaßnahmen gegen Verdichtungen und Beschädigung des Bodengefüges zu ergreifen.
- 5.3. Bei witterungsbedingt wassergesättigten Bodenverhältnissen ist in strukturierten Böden auf Erdarbeiten möglichst zu verzichten und erst bei Erreichen der Feldkapazität fortzuführen. Dies ist mit der Umweltbaubegleitung abzuklären.
- 5.4. Der Boden ist gem. DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeit) Substrat rein getrennt nach Ober- und Unterboden auszubauen und getrennt voneinander zu lagern.
- 5.5. Der Leitfaden des Landes Schleswig-Holstein „Bodenschutz auf Linienbaustellen“ ist in den entsprechenden Themenbereichen anzuwenden, sofern der Landschaftspflegerische Begleitplan nicht anderes bestimmt. Die Maßnahmen sind im Einzelnen mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Bodenschutzbehörde abzuklären.
- 5.6. Bei Korrosionsschutz- oder sonstigen Beschichtungsarbeiten am Neubaumast vor Ort sind funktionale Abdeckungen zu verwenden, um Einträge auf die Vegetation, auf Böden sowie Gewässer und / oder Grundwasser zu verhindern.
- 5.7. Bei der Mastdemontage sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Stoffen in den Boden zu treffen.
- 5.8. Wegen potentieller Bodenbelastungen der Maststandorte der Bestandsleitung aus dem Korrosionsschutz sind die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (LABO) zu beachten. Das genaue Vorgehen, sowie geeignete Sanierungsmaßnahmen sind vor dem Rückbau mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Bodenuntersuchungen sind, sofern erforderlich, durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassene/n

Sachverständige/n oder Sachverständige/n gleichwertiger Qualifikation vorzunehmen. Hierüber ist eine angemessene Dokumentation herzustellen, welche der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen ist.

- 5.9. Die Vorhabenträgerin hat den Rückbau der Fundamente bis mind. 1,5 m unter Geländeoberfläche vorzunehmen –(OLG Celle vom 15. Juli 2004, AZ.: 4 U 55/04).
- 5.10. Sofern Fremdboden für die Auffüllung der Alt-Fundamente benötigt wird, hat die Vorhabenträgerin diesen nach den LAGA-Richtlinien zu untersuchen. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung hat sie darauf zu achten, dass die Schadstoffgehalte in der durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV), Anhang 2 Nr. 4 nicht überschreiten. Dies hat die Vorhabenträgerin mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## **6. Straßen und Wege**

### **6.1. Schwerlasttransporte, Beweissicherung**

Die Vorhabenträgerin hat die Fahrtrouten für Schwerlasttransporte im Vorwege mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Betriebssitz Kiel abzustimmen und die dafür notwendige Genehmigungen gesondert beim LBV-SH einzuholen.

Sofern der LBV-SH für Straßenkörper in einer konkreten Abstimmung vor Baubeginn eine Beweissicherung für Schwertransporte verlangt, ist diese durchzuführen.

### **6.2. Landeshauptstadt Kiel**

- 6.2.1. Bei der sich im Maßnahmenbereich befindlichen öffentlichen Verkehrswege der Landeshauptstadt Kiel, welche einer besonderen Beanspruchung unterliegen, hat die Vorhabenträgerin entsprechende Schutzmaßnahme vorzusehen. Sollten durch den Baustellenverkehr Schäden an der Fahrbahnbefestigung oder Verschmutzungen entstehen, sind diese nach den Standardbauweisen für Unterhaltungsmaßnahmen des Tiefbauamtes der Landeshauptstadt Kiel zu beheben. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Wegezustand durch den zuständigen Unterhaltungsbezirk des Tiefbauamtes abzunehmen.
- 6.2.2. Sollten im Bereich der Verkehrsflächen Aufgrabungen erforderlich werden, sind diese genehmigungspflichtig. Der Aufgrabeschein ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Aufgrabung von der bauausführenden Firma beim Tiefbauamt zu beantragen.
- 6.2.3. Im Bereich der Landeshauptstadt Kiel dürfen Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen nur von tiefbautechnischen Fachfirmen durchgeführt werden. Die Vorhabenträgerin muss entsprechende Qualifikationen der Tiefbaufirma, wie auch des/r vor Ort tätigen Bauleiter\*in und der tätigen Facharbeiter und der zum Einsatz kom-

menden Maschinen und Geräten gegenüber der Landeshauptstadt Kiel nachweisen.

6.2.4. Sperrungen von Hauptwanderwegen, müssen frühzeitig bei der Landeshauptstadt Kiel angezeigt werden.

## **7. Schienenwege**

### **7.1. Landeseisenbahnverwaltung**

7.1.1. Die Baumaßnahmen sind detailliert mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen Seehafen Kiel GmbH & Co. KG abzustimmen.

7.1.2. Der Eisenbahnverkehr darf durch die Baumaßnahme nicht gestört, gefährdet oder behindert werden.

7.1.3. Die den Eisenbahnverkehr auf der Eisenbahninfrastruktur durchführenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind vorab über den Beginn der Bauarbeiten zu unterrichten.

7.1.4. Die Baumaßnahmen sind nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) und die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind zu beachten.

7.1.5. Alle Betriebsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik so herzustellen, dass sie die ihrem Zweck entsprechende Betriebssicherheit und Dauerhaftigkeit haben. Es ist außerdem darauf zu achten, dass alle bei den Bauarbeiten entstehenden Geräusche und Erschütterungen das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht überschreiten und die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigen.

7.1.6. Verschmutzungen der Gleisanlagen infolge der Bauarbeiten sind zu vermeiden. Hierzu sind die betroffene Gleisbereiche während der Bauarbeiten entsprechend abzudecken.

7.1.7. Beim Einsatz von Kränen im Gefahrenbereich der Gleisanlagen ist darauf zu achten, dass außerhalb von Sperrpausen eine Schwenkbegrenzung wirksam sein muss, die das Überstreichen der Gleise bei Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstand verhindert.

7.1.8. Für beide Bahnübergangsmaßnahmen, ist ein Querschnitt zu erstellen und der Landeseisenbahnverwaltung zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen. Dabei ist der zur Verwendung vorgesehene BÜ-Belag im Abgleich mit den zu erwartenden Belastungen konkret festzulegen und zu benennen.

- 7.1.9. Die Einbaubreite der BÜ-Beläge ist so zu wählen, dass sie an allen Stellen mindestens 30 cm über die Fahrbahnränder hinausreicht.
- 7.1.10. Die Bahnübergangsbeläge sind im Gleisbereich beidseitig mit Auflaufschutzvorrichtungen zu versehen.
- 7.1.11. An den temporären Bahnübergängen ist für eine ausreichende Entwässerung zu sorgen.
- 7.1.12. Die geplanten Schrankenanlagen und auch die vorgesehene Absperrgirlande sind jeweils in einem lichten Abstand von  $\geq 3,00$  m zur Gleisachse anzuordnen.
- 7.1.13. Die Spurrillen im Bereich der Bahnübergänge sind so dauerhaft auszubilden (z.B. mittels Einbau einer Rillenschiene oder eines angeschraubten Rillenprofils), dass die jederzeit freigehalten werden.
- 7.1.14. Es ist auszuschließen, dass Beleuchtungen Blendungen von Eisenbahnfahrzeugen bzw. Verwechslungen mit Eisenbahnsignalen auslösen oder die Wirkung von Eisenbahnsignalen beeinträchtigen können. Sollten sich dennoch entsprechende Feststellungen ergeben, sind die betroffenen Einrichtungen umgehend zu entfernen oder so zu ändern, dass Gefährdungen ausgeschlossen werden.
- 7.1.15. Vor Inbetriebnahme der neuen Bahnübergänge ist eine Abnahme durchzuführen und in einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Abnahme ist gemeinsam mit der Vorhabenträgerin, der bauausführenden Firma und der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zu vollziehen. Die Abnahmeniederschrift ist der Landeseisenbahnverwaltung zur Kenntnis zu bringen.
- 7.1.16. Die betrieblichen Anweisungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens sind hinsichtlich der temporär geänderten Eisenbahninfrastruktur anzupassen.
- 7.1.17. Die Bedienungsanweisungen für die temporären Bahnübergänge sind der Landeseisenbahnverwaltung zur Kenntnis zu bringen.
- 7.1.18. Zum Schutz gegen Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb ist die Unfallverhütungsvorschrift der VBG – DBUV Vorschrift 73 Schienenbahnen – (ehemals BGV D 30) mit den dazugehörigen Durchführungsanweisungen zu beachten.
- 7.1.19. Das Freihalten des Regellichtraumes gemäß § 9 EBO und Anlage 1 zur EBO sowie des Sicherheitsraumes entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift der VBG – DGUV Vorschrift 73 Schienenbahnen – (ehemals BGV D 30) ist an allen Stellen jederzeit sicher zu stellen.
- 7.1.20. Die Betriebsgenehmigung für das Anschlussgleis der Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH wurde am 05.05.2021 widerrufen. In der Folge darf das Anschlussgleis nicht mehr mit Schienenfahrzeugen befahren werden.

## **7.2. Seehafen Kiel GmbH & Co. KG**

- 7.2.1. Die Vorhabenträgerin hat der von der Eisenbahn Seehafen Kiel GmbH & Co. KG ausgefertigten Betriebs- und Bauanweisung (Betra) Folge zu leisten und ihre Teilnahme an Betra-Besprechungen sicherzustellen.
- 7.2.2. Die Baumaßnahmen und die Sicherung der Bahnübergänge sind vor Aufnahme der Arbeiten mit der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG abzustimmen.
- 7.2.3. Die BÜ-Beläge sind der zu erwartenden Belastung entsprechend zu wählen. Hierbei weisen wir auch auf den Punkt 7.1.8. der Nebenbestimmungen der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) hin. Die Planung inkl. der Art der BÜ-Beläge sind der LEV und Seehafen Kiel zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2.4. Die Vorhabenträgerin hat für die Absicherung der BÜ ausgebildete und geprüfte Bahnübergangsposten einzusetzen und der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG vor dem Einsatz die entsprechenden Qualifikationen nachzuweisen.
- 7.2.5. Die Vorhabenträgerin hat der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG vor Baubeginn einen detaillierteren Bauablaufplan vorzulegen. Über Änderungen hat sie die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG unverzüglich zu informieren.
- 7.2.6. Die Seehafen Kiel ist von sämtlichen für das Vorhaben anfallenden Kosten freizuhalten.
- 7.2.7. Die Planung des Ausbaus der temporären Bahnübergänge hat die Vorhabenträgerin mit dem Seehafen Kiel GmbH & Co. KG abzustimmen. Die Vorgaben aus der EBO und der BÜV-NE sind einzuhalten.
- 7.2.8. Die Vorhabenträgerin hat auf eine Höhenangleichung von Überfahrten und Schienenoberkante zu achten, da die Gleisanlage nur für horizontale Lasten ausgelegt ist, nicht für vertikale.
- 7.2.9. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. Es ist eine Entwässerungsmöglichkeit der Bahnübergänge herzustellen.
- 7.2.10. Vor Beginn des Baues der temporären Bahnübergänge erfolgt eine gemeinsame Dokumentation mit der Vorhabenträgerin über den Zustand der Gleisanlage. Sowohl nach Fertigstellung der Bahnübergänge als auch nach ihrem Rückbau erfolgt eine gemeinsame Bauabnahme.
- 7.2.11. Die Vorhabenträgerin hat die Bauarbeiten im Bereich der Gleisanlagen im Vorwege mit dem Seehafen Kiel GmbH & Co. KG abzustimmen. Außerdem wird von der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG eine Betra erstellt, die zwingend zu beachten ist.
- 7.2.12. Bei einem Einsatz von Kränen ist sicher zu stellen, dass außerhalb von Sperrpausen das Lichtraumprofil des Gleises frei bleibt. Eine Krananweisung ist der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG vorher vorzulegen.



- 7.2.13. Beleuchtungseinrichtungen der Baustelle sind so einzurichten, dass es durch sie zu keiner Verwechslung mit Signaleinrichtungen, Blendungen des Triebfahrzeugführers oder Ablenkung führen kann.
- 7.2.14. Für den Einsatz eines Zweiwegefahrzeuges in Gleis der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG muss das verantwortliche Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), das über eine Genehmigung nach § 6 AEG sowie eine Haftpflichtversicherung verfügt, vorher mit der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG einen Infrastrukturvertrag (INV) abschließen. Das eingesetzte Fahrzeug muss über eine Betriebsgenehmigung gemäß § 3 Abs. 2 EBO verfügen.

## **8. Luftfahrtswege**

- 8.1. Für Baugeräte ab einer Höhe von 85 m über Grund, hat die Vorhabenträgerin eine Genehmigung bei der Luftfahrtbehörde des LBV-SH einzuholen.

## **9. Weitere Infrastruktur (Leitungen und Netze)**

- 9.1. Die Vorhabenträgerin hat sich vor der Bauausführung über die Lage von Hauptwasserleitungen oder Entwässerungsanlagen bei der Landeshauptstadt Kiel zu informieren. Diese sind lastfrei von den geplanten baulichen Maßnahmen zu halten.
- 9.2. Bei Bau und Planung der Freileitung sind die vorhandenen Anlagen der Deutschen Telekom entsprechend den geltenden Vorschriften/ technischen Regelungen so zu schützen, dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen wird. An den Telekommunikationslinien der Telekom sind demzufolge ggf. Änderungs- und Schutzmaßnahmen erforderlich. Die hieraus entstehenden Kosten sind von der Vorhabenträgerin der Maßnahme zu tragen.
- 9.3. Im angefragten Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien und -anlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH. Daher wird der Vorhabenträgerin dringend empfohlen, die Leitungsauskunft unmittelbar vor Ausführung der Baumaßnahme zu wiederholen.
- 9.4. Die mit den Stellungnahmen vom 22.02.2023 und 26.02.2023 übersandten und der Vorhabenträgerin vorliegenden Nutzungsbedingungen der Global Connect Netz GmbH und deren Richtlinie zum Schutz von Versorgungsleitungen sind zu beachten.
- 9.5. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH, welche bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. Sie dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist Vodafone mindestens drei Monate vor Baubeginn, der Auftrag zu übersenden.

#### **IV. Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge**

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss – insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer dieses Beschlusses – insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

#### **V. Kostenentscheidungen**

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Auslagen und Gebühren wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

Der unter Abschnitt A. dieses Beschlusses festgestellte und im Folgenden unter I. näher erläuterte Plan hat das für die Planfeststellung vorgeschriebene Verfahren nach LVwG SH durchlaufen (vgl. hierzu unter II. und IV.). Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung des Plans liegen vor (vgl. hierzu unter V.). Die Abwägung aller relevanten Belange hat ergeben, dass der Plan nach Maßgabe von Abschnitt A. dieses Beschlusses festgestellt werden konnte (vgl. hierzu unter V.).

### **I. Gegenstand des Plans, Vorhabenbeschreibung**

#### **1. Vorhabenbeschreibung und Antragsgegenstand**

Das planfestgestellte Vorhaben der Schleswig-Holstein Netz AG umfasst die Übernahme der Leitung (LH-13-211) von der TenneT TSO GmbH. Durch den Neubau des Mastes 6N, kann durch einen einfachen Umbau die 110-kV-Freileitung Kiel/Süd - Höhndorf, am Mast 7 mit der 220/110 kV-Freileitung KW Kiel – Kiel/Süd am Mast 6 verbunden werden.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der öffentlichen Stromversorgung wird zwischen dem Mast 6 und 7 (LH-13-133) ein Provisorium notwendig, welches nach Umbau des Leitungsabschnitts vollständig zurückgebaut wird.

Im Anschluss soll die 220-kV-Freileitung bis zum ehemaligen Kraftwerk Kiel dauerhaft demontiert werden, da diese nach der Stilllegung und Demontage des Kraftwerks nicht mehr benötigt wird.

#### **2. Vorhabenträgerin**

Die Schleswig-Holstein Netz AG (SH Netz) mit Hauptsitz in Quickborn betreibt in weiten Teilen Schleswig-Holsteins ein Verteilnetz mit den Spannungsebenen Hochspannung (110 kV), Mittelspannung (10 kV bis 60 kV) sowie Niederspannung (400 V bzw. 230 V). Das Hochspannungsnetz reicht von der dänischen Grenze bis zur Elbe und dem Randgebiet der Stadt Hamburg und verfügt über eine Länge von ca. 2.600 Stromkreiskilometern. Es bildet die Schnittstelle zwischen dem europäischen Höchstspannungsnetz (380 kV bzw. 220 kV) und den regionalen Mittelspannungsnetzen. Die engmaschigen Leitungen sind mit Bundesstraßen vergleichbar und versorgen im Netzgebiet sowohl Endkunden (Einspeiser, Verbraucher) als auch viele große und kleinere Industrieunternehmen. Diese können sich darauf verlassen, jederzeit unmittelbar oder mittelbar aus dem Netz von Weiterverteilern sowie dem Mittel- und Niederspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG mit Strom versorgt zu werden.

### **II. Verfahrensablauf und Würdigung**

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem, ordnungsgemäßen Verfahren, das den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Dabei wurden insbesondere die

verfahrensrechtlichen Vorgaben des EnWG, des LVwG und des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingehalten.

## **1. Zuständige Planfeststellungsbehörde**

Das Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) ist die nach Landesrecht sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG.

Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht (EnWZustVO) i.V.m. Ziffer 2 des Erlass des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUR) zur Bildung des Amtes für Planfeststellung Energie vom 05.12.2012 (Az. V 145 – 0121.40.2) ist das AfPE, die zuständige Behörde für die Planfeststellungen nach dem EnWG. Diese Zuständigkeit ist umfassend zu verstehen und betrifft sowohl das Anhörungsverfahren als auch die sich daran anschließenden Planfeststellungsentscheidung.

## **2. Anhörungsverfahren**

Rechtsgrundlage für das Anhörungsverfahren ist § 43a EnWG i.V.m. § 140 ff LVwG.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 04.08.2022 die Durchführung des Anhörungsverfahrens beantragt und die dafür gem. § 140 Abs. 1 LVwG erforderlichen Planunterlagen am 09.11.2022 bei der Anhörungsbehörde eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

Am 29.11.2022 hat die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie weitere Träger öffentlicher Belange gem. § 140 Abs. 2 LVwG zur Stellungnahme bis zum 02.02.2023 aufgefordert.

Dies waren:

- 1&1 Versatel Deutschland GmbH
- Abwasserzweckverband Ostufer Kieler Förde
- Amt Schrevenborn
- Amt Südingeln
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - KompZ BauMgmt Kiel - Referat K 4
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

- Bundesnetzagentur
- Dataport
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gemeindewerke Schönkirchen GmbH
- Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH
- Global Connect GmbH
- Kreis Plön
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Untere Naturschutzbehörde
- Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde/Außenstelle Neumünster, (ehemals LLUR)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, (ehemals LLUR)
- Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, (ehemals LLUR)
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Landeseisenbahnverwaltung
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Luftfahrt, Eisenbahnwesen
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord - 45 -
- Landeshauptstadt Kiel
- Landeskriminalamt - Sachgebiet 331 – Kampfmittelräumdienst
- Ministerium für Energiewende, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 53
- Ministerium für Energiewende, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Referat 21
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Städtebau und Ortsplanung, IV52
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung und ländliche Räume, IV6

- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung 2 - Landwirtschaft, Veterinärwesen und Fischerei
- Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Oberste Forst- und Jagdbehörde
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, VII414
- PYUR
- Seehafen Kiel GmbH & Co.KG
- Stadtnetze Nord GmbH
- Stadtwerke Kiel AG
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- TenneT TSO GmbH
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
- Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Ostsee

Die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 LVwG erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Antrag und den Planunterlagen wurde aufgrund der zum vorgesehenen Auslegungszeitpunkt fortbestehenden Restriktionen zur Eindämmung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG wurde die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Das AfPE hat den Plan und alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Anhörungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 03.01.2023 bis 02.02.2023 bereitgestellt.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG hat die Anhörungsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2022 veranlasst, dass die genannten Unterlagen in den Ämtern Schrevenborn und Südangeln im Kreis Plön sowie in der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt Kiel ausgelegt werden, was die auslegenden Stellen bestätigt haben.

Die Auslegungsstellen haben die Auslegung der Unterlagen gem. § 140 Abs. 5 LVwG örtlich bekanntgemacht. Die ordnungsgemäße und rechtzeitige örtliche Bekanntmachung ist der Planfeststellungsbehörde von der auslegenden Stelle bestätigt worden. Gleichzeitig erfolgte gemäß § 86a LVwG eine Veröffentlichung der Bekanntmachung auf der Internetseite [www.schleswig-holstein.de/afpe](http://www.schleswig-holstein.de/afpe) der Anhörungsbehörde.

Für Vereinigungen, die nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) oder BNatSchG ggf. i.V.m. dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) rechtsbehelfsbefugt

sind, hat die Beteiligung entsprechend stattgefunden (§ 140 Abs. 4 Satz 5 LVwG). Außerdem wurde den rechtsbehelfsfähigen Umweltvereinigungen gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG, nämlich der AG 29, dem BUND Schleswig-Holstein e.V., dem NABU Landesverband Schleswig-Holstein e.V. sowie dem Landesnaturschutzverband (LNV) die Planauslegung unter Beifügung sämtlicher Unterlagen mit Schreiben vom 29.11.2022 mitgeteilt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden bzw. die betroffene Öffentlichkeit einschließlich der nach UmwRG rechtsbehelfsbefugten Umweltvereinigungen, konnten bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis zum 16.02.2023 - schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder der genannten Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 140 Abs. 4 LVwG).

Mit dem Ablauf der o.g. Frist sind alle Stellungnahmen von Vereinigungen und Einwendungen für das Verwaltungsverfahren der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde, § 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG.

Gegen das Vorhaben sind keine Stellungnahmen von Umweltvereinigungen oder Einwendungen erhoben worden.

Eine Erörterung der Stellungnahmen fand gem. § 43a Nr. 3 EnWG nicht statt.

### **3. Änderung des Plans und / oder der Umweltunterlagen im laufenden Anhörungsverfahren**

Aufgrund einer Anpassung der Höhe der auszubuchenden Ökopunkte wurden die Unteren Naturschutzbehörden der Kreise Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde am 14.04.2023 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.04.2023 aufgefordert. Gegen die Änderung gab es von Seiten der Kreise keine Bedenken.

### **III. Raumordnungsverfahren**

Ein vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren ist für das Vorhaben nicht durchgeführt worden.

Mit Schreiben vom 25.01.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein (MIKWS) erklärt, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die planfestzustellende Maßnahme bestehen und der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen wird.

Für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 1 Raumordnungsverordnung (RoV) ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Zwar kann gem. § 1 Satz 3 Nr. 14 RoV der Bau einer Hochspannungsfreileitung mit einer Nennspannung von 110 kV und mehr zu den raumbedeutsamen Vorhaben gehören. Dies gilt jedoch nicht für den Ersatz einer vorhandenen Leitung derselben Spannungsebene in einer kaum von der Bestandsleitung abweichenden Trasse. Um eine solche handelt es sich hier, so dass die Raumbedeutsam-

keit nicht regelhaft gegeben ist. Zudem kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ROG). Mit dem o.g. Schreiben hat das für die Entscheidung über die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zuständige Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein die Prüfung der Raumverträglichkeit dem Planfeststellungsverfahren überlassen.

#### **IV. Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Nach den Vorgaben des UVPG bestand für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gegenstand der UVP bzw. der UVP-Vorprüfung ist das Vorhaben i.S.v. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG dabei ist das Vorhaben im Sinne des Fachplanungsrechts auch das Vorhaben im Sinne des UVPG.<sup>2</sup>

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer 110kV-Freileitung.

Das geänderte Vorhaben ist in Anhang 1 UVPG unter Nummer 19.1.4 aufgeführt. Demnach ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

##### Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die standortbezogene Vorprüfung des festzustellenden Vorhabens, die gem. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG durchgeführt wurde, hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde einzuschätzen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG unter der Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 7 UVPG zur Durchführung einer UVP verpflichten, liegen allerdings nicht erst dann vor, wenn die nach dem jeweils ein-

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 11.8.2016 - 7 A 1.15 u. a., - juris Rn. 34; BVerwG, Beschluss vom 11.7.2013 - 7 A 20.11 - juris Rn. 14; VGH BW, Urteil vom 20.11.2018 – 5 S 2138/16 –, Rn. juris 93.



schlägigen materiellen Zulassungsrecht maßgebliche Schädlichkeitsgrenze voraussichtlich überschritten wird und damit die Umweltauswirkungen nach Einschätzung der Behörde so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen. Umweltauswirkungen sind vielmehr jedenfalls bereits dann erheblich, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass im Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung ein Einfluss auf das Ergebnis des Planfeststellungsbeschlusses nicht ausgeschlossen werden kann.<sup>3</sup> Die Planfeststellungsbehörde darf im Rahmen der Vorprüfung nicht bereits mit einer der UVP vergleichbaren Prüftiefe „durchermitteln“ und damit unzulässigerweise die eigentliche UVP unter Missachtung der für diese obligatorische Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegnehmen; sie ist vielmehr auf eine überschlägige Vorausschau beschränkt.<sup>4</sup> Andererseits darf sich die Vorprüfung nicht in einer oberflächlichen Abschätzung spekulativen Charakters erschöpfen, sondern muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Hierzu zählen auch vom Vorhabenträger eingeholte Fachgutachten, die gegebenenfalls durch zusätzliche Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde ergänzt werden können. Bei der Frage, welche Unterlagen und Informationen als geeignete Grundlage einer überschlägigen Prüfung benötigt werden, kommt der Behörde ein Einschätzungsspielraum zu.<sup>5</sup>

Die standortbezogene Vorprüfung ist dem AfPE am 01.04.2022 vorgelegt worden. Für das Vorhaben besteht nach § 9 i.V.m. § 7 des UVPG in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP. Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben worden. Die Entscheidung zum Entfall der UVP-Pflicht wurde bekannt gemacht.

## **V. Materiell-rechtliche Würdigung**

Der Plan konnte mit den unter A.I dieses Beschlusses beschriebenen Teilmaßnahmen und mit den unter A.III festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt werden, weil er nach den Zielen des Fachplanungsrechts gerechtfertigt ist (hierzu im Folgenden 1.), die gesetzlichen Voraussetzungen für alle von ihm gem. § 142 Abs. 1 Satz 1 LVwG eingeschlossenen Gestattungen vorliegen und er auch sonst gegen kein gesetzliches Verbot oder Gebot verstößt (hierzu im Folgenden 2.) und die Abwägung aller relevanten Belange ergibt, dass Überwiegendes für seine Feststellung in der unter I. dieses Beschlusses definierten Form spricht (hierzu im Folgenden 3.-5.). Die gewählte Trassenführung ist nicht zu beanstanden. Eine andere als die planfestgestellte Variante stellt keine vorzugswürdige Alternative dar (hierzu im Folgenden unter 3.1).

### **1. Planrechtfertigung**

Die für das Vorhaben erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

---

<sup>3</sup> BVerwG, 17.12.2013 – 4 A 1.13.

<sup>4</sup> BVerwG, 20.08.2008 – 4 C 11.07 – BVerwGE 131, 352 Rn. 35; 20.12.2011 – 9 A 31.10 – BVerwGE 141, 282, Rn. 25.

<sup>5</sup> BVerwG, 20.11.2011 – 9 A 31.10 – BVerwGE 141, 282 Rn. 24; BVerwG, 25.06.2014 – 9 A 1.13 – UPR 2014, 444 Rn. 16.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Dieses Erfordernis ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – hier den energierechtlichen Zielen nach § 1 Abs. 1 EnWG – tatsächlich ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist. Maßstab hierfür sind die Ziele des Fachplanungsgesetzes, das die Planfeststellung anordnet, sowie eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens.

Es besteht kein Zweifel daran, dass das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Nach § 2 Abs. 1 EnWG sind Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu einer Versorgung im Sinne des § 1 EnWG verpflichtet. Die Antragstellerin dieses Planfeststellungsverfahrens (Vorhabenträgerin) ist solch ein Energieversorgungsunternehmen und hat daher die Energieversorgung sicher zu stellen. Für die Energieversorgung ist es auch erforderlich, die an einem Ort erzeugte Energie mit Hilfe einer Energieverteilungsnetzes an andere Ort zu transportieren, um auch die nicht in unmittelbarer Nähe von Energieerzeugungsanlagen lebenden Bevölkerung mit Energie zu versorgen. Diesem Zweck dient das hier in Rede stehende Vorhaben somit insbesondere.

Nach Maßgabe der vom EnWG verfolgten Ziele ist die Notwendigkeit der Schaffung von Übertragungskapazitäten gegeben. Hierzu dient das hier planfestgestellte Vorhaben.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die von der Vorhabenträgerin in Anlage 1 der planfestgestellten Unterlagen aufgeführten weiteren Ausführungen zur Planrechtfertigung.

## **2. Kein Verstoß gegen zwingende Gebote und Verbote**

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt alle zwingend einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die naturschutzrechtlichen, artenschutzrechtlichen, die wasserrechtlichen Vorgaben und die Anforderungen an den Immissionsschutz. Hinsichtlich des Baulärms ergeben sich Schutzvorkehrungen und Entschädigungsansprüche gem. § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG.

Derartige Schutzvorkehrungen waren anzuordnen. Da auch nach Anordnung aller tunlichen Schutzvorkehrungen noch Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke oberhalb der Schwelle zumutbarer Belastungen verbleiben, waren Entschädigungsansprüche auszusprechen.

Die einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen des Immissionsschutzes in der Bauphase wurden durch die Vorhabenträgerin untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchungen in Form einer Baulärmprognose nach der AVV Baulärm hat die Vorhabenträgerin beachtet und Schutzvorkehrungen der Nachbarbebauung vorgesehen. Trotz aller – auch mit diesem Beschluss zusätzlich auferlegten – Maßnahmen zur Minderung des Baulärms können schädliche Umwelteinwirkungen hieraus nicht vollständig vermieden werden. Dies

führt jedoch nicht zu einer Versagung der Planfeststellung, sondern zu dem Ausspruch von Entschädigungsansprüchen welche unter A.III.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt werden.

Gem. § 142 Abs. 1 LVwG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Aufgrund dieser Konzentrationswirkung hat die Planfeststellungsbehörde das materielle Recht zu beachten, das für die nicht mehr erforderlichen Entscheidungen erheblich ist. Strikte Gebote oder Verbote, die sich aus diesem Recht ergeben, kommen auch in der Planfeststellung als solche zur Geltung. Sie lassen sich - sofern das maßgebende Fachrecht keine anderslautende Regelung aufweist - nicht zu bloßen Abwägungsposten abschmelzen.<sup>6</sup>

## **2.1. Zwingende technische Anforderungen**

Ein Versagungsgrund aufgrund von technischen Risiken der Planung ergibt sich nicht. Gem. § 49 EnWG hat die Vorhabenträgerin ihre Leitung und alle damit zusammenhängenden Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen, insbesondere der technischen Darstellungen hat die Planfeststellungsbehörde keine Verstöße der Planung gegen diese allgemein anerkannten Regeln der Technik festgestellt und es sind auch aufgrund des Beteiligungsverfahrens keine Anhaltspunkte hierfür genannt worden. Diese Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. eingehalten worden sind. Die Vorhabenträgerin hat – auch als Adressatin der Verkehrssicherungspflicht und zum Schutz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ein hohes Eigeninteresse, die Anlagen so zu gestalten, dass von ihnen keine Gefährdungen für Menschen und Sachen ausgehen. Die Beachtung der einschlägigen Regelungen hat sie in ihrem Erläuterungsbericht dargelegt. Hier ist insbesondere auf die Ausführungen zu den einzelnen Normen und Vorschriften in Anlage 1, Kapitel 7 der Planunterlagen zu verweisen.

## **2.2. Ziele der Raumordnung und Landschaftsplanung**

Der Planfeststellungsbeschluss beachtet die Ziele der Raumordnung

---

<sup>6</sup> BVerwG, 16.03.2006 – 4 A 1078/04 –, juris Rn. 440.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die – wie im vorliegenden Fall - der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Ziele der Raumordnung gehören demnach zu den strikt einzuhaltenden und für die Planfeststellung zwingenden materiellen Rechtssätzen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlichen und sachlichen bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 1 Satz 1, § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Maßgeblich sind sowohl die in dem landesweiten Raumordnungsplan als auch in den Regionalplänen enthaltenen Zielfestlegungen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ROG).

In Schleswig-Holstein gilt als landesweiter Raumordnungsplan zunächst der Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021, der einheitliche Rahmenvorgaben für die räumliche Entwicklung in ganz Schleswig-Holstein enthält (vgl. § 8 Landesplanungsgesetz (LaplaG)). Darüber hinaus sind die Zielfestlegungen im Regionalplan Schleswig-Holstein Mitte 2001, (ehemaliger Planungsraum III) für die raumordnerische Bewertung des Vorhabens relevant.<sup>7</sup>

Das Vorhaben steht hiernach mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Einklang und beachtet dessen Zielfestlegungen. Auch die seit dem 30. Oktober 2020 geltende Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 (Windenergie an Land), der das bisherige Kapitel 3.5.2 (Windenergie) im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ersetzt, enthält keine Zielfestlegungen, die für das Vorhaben relevant wären.

In den textlichen Ausführungen des Regionalplans sind diese Ausweisungen nicht mit Zielen der Raumordnung belegt, sondern es sind lediglich Grundsätze formuliert. Der Punkt 7.4 (Energiewirtschaft) enthält noch das Gemeinschafts-Kohlekraftwerk Kiel als überregionaler Stromerzeuger von großer Bedeutung. Das Kohlekraftwerk wurde 2019 stillgelegt, weshalb der in der Planung beschriebene teilweise Rück- und Umbau der Leitung zum Kohlekraftwerk erfolgt.

Da für das hier planfestgestellte Vorhaben die bereits von der Bestandstrasse der 110 kV-Freileitung in Anspruch genommenen Flächen genutzt werden und Teile der vorhandene Leitung zurückgebaut werden, wirken sich die Flächeninanspruchnahme flächenneutral und damit raumordnerisch im Hinblick auf Wohnnutzung neutral aus und stören die nach Regionalplan festgelegten Nutzungen nicht. Daher stehen die Ausweisungen auch den Anforderungen des Regionalplanes nicht entgegen.

---

<sup>7</sup> Durch das LaplaG vom 1. Januar 2014 ist die Aufteilung der Landesfläche in drei Planungsräume erfolgt (vgl. § 3 LaplaG). Die oben bezeichneten Regionalpläne gelten für den heutigen Planungsraum II, der unter anderem die hier relevante Landeshauptstadt Kiel und den Kreis Plön umfasst.

### **2.3. Immissionen**

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Bei dem hier planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage.

Immissionsschutzrechtliche Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG, der das an den Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gerichtete Gebot enthält, die nach dem Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen zu verhindern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchV).

Diese Gebote sind hier anwendbar, denn bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um eine nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage. Eine Hochspannungsleitung bedarf als sonstige ortsfeste Einrichtung im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BImSchG keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, denn sie ist nicht im Anlagenkatalog der gem. § 4 Abs.1 Satz 2 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (4. BImSchV) erfasst.<sup>8</sup>

Die immissionsschutzrechtlichen Pflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ergeben sich insbesondere aus § 22 BImSchG.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nach diesem Gesetz nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass (1.) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, (2.) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und (3.) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Das Vorhaben entspricht den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowohl im Hinblick auf baubedingte Immissionen als auch hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen; es ist insbesondere mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar

#### **2.3.1. Baubedingte Immissionen**

Die Vorschriften des BImSchG gelten sowohl für die Errichtung als auch für den Betrieb von Anlagen, so dass schädliche Umweltauswirkungen auch während der Bauphase nach dem Stand der Technik zu verhindern und insoweit unvermeidbare Umweltauswirkungen

---

<sup>8</sup> BVerwG, Beschluss vom 09.02.1996 – 11 VR 46/95, NVwZ 1996, 1023, 1024; Gerichtsbescheid vom 21.09.2010 – 7 A 7.10, Rn. 17 unter Bezugnahme auf Beschluss vom 22.07.2010 – 7 VR 4.10, NVwZ 2010, 1486, 1487, Rn. 23.

auf ein Mindestmaß zu reduzieren sind. Durch den Baustellenbetrieb kann es vorübergehend insbesondere zu Geräuscentwicklungen (Baustellenlärm) und baubedingten Erschütterungen kommen.

#### 2.3.1.1. Lärmschutz in der Bauphase

Die durch den Umbau der LH-13-133 und LH-13-211 verursachten Lärmimmissionen stehen im Einklang mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Als Bewertungsgrundlage für Geräuschimmissionen von Baustellen und deren Auswirkungen auf Anwohnerinnen und Anwohner gemäß §§ 66 Abs. 2 BImSchG ist die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen. (AVV Baulärm) heranzuziehen. Die AVV Baulärm dient der Konkretisierung der Geräuscheinwirkung, die in zumutbarer Weise ohne Auslösung von Ansprüchen auf Schutzvorkehrungen hinzunehmen sind. Die Vorhabenträgerin ist zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften verpflichtet, bei Bauarbeiten nur Maschinen nach dem Stand der Technik bezüglich der Lärmimmissionen einzusetzen. Diese haben den Anforderungen der 32. BImSchV zu genügen. Die Vorhabenträgerin hat dies bei ihrer Planung zu berücksichtigen und dies auch im Kapitel 10.1 des Erläuterungsbericht aufgenommen.

Die zuständige Fachbehörde für Immissionsschutz das Landesamt für Umwelt (LfU) hat in der Stellungnahme vom 23.03.2023 auf die erheblichen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm um mehr als 10 dB (A) hingewiesen (siehe Anlage 1, Erläuterungsbericht, Tabelle 3). Bei unvermeidbaren Richtwertüberschreitungen, sollen die Anwohnerinnen und Anwohner nach § 141 Abs. 2 Satz 3 LVwG entschädigt werden.

Die Vorhabenträgerin hat im Erläuterungsbericht die Wirkpegel für verschiedene Bauphasen und damit eingesetzten Baumaschinen beschrieben und die lärmintensiven Lastfälle ermittelt. Um eine Lärminderung zu erzielen, hat die Vorhabenträgerin die Einsatzzeit von bestimmten Baumaschinen auf 2,5 h begrenzt.

#### 2.3.1.2. Entschädigung

Den Betroffenen, denen mit der Umsetzung des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen der Bautätigkeiten in einem erheblichen Maße zugemutet werden, zu deren Schutz die Auferlegung von Vorkehrungen jedoch in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Aufwand-Nutzen-Verhältnisses abgelehnt worden ist, steht gem. § 141 Abs. 2 S. 3 LVwG ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Die Konkretisierung dieses Personenkreises erfolgt in den Nebenbestimmungen A.III.2.2 gestützt auf die in dem Kapitel 10.1 Geräusche im Erläuterungsbericht enthaltenen Darlegungen zu Überschreitung des Eingreifwertes aus 4.1 AVV Baulärm für Anwohnerinnen und Anwohner der Maststandorte 1 bis 5 (LH-13-211) und 6, 6N (LH-13-133).

Während die konkrete Höhe der Entschädigung nicht innerhalb des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Verfahren festgestellt wird, ist in dem Planfeststellungsbeschluss bereits die Berechnungsgrundlage für die spätere Festsetzung mit anzu-

geben. Als Anhaltspunkt für die Berechnung wurde hier der Betrag angenommen, den die Betroffenen aufwenden müssten, um während der Zeiten einer unzumutbaren Geräuschbelastung die Nutzung der Wohnung meiden. Auch wenn die Belastung größtenteils tagsüber stattfinden werden, wurden hierfür die Kosten einer Hotelübernachtung festgesetzt, da es keinen Marktpreis für nur tagsüber genutzte Ausweichquartiere gibt. Eine relativ hohe Entschädigung generiert für die Vorhabenträgerin zudem einen Anreiz, bei ihren Planungen die Vermeidbarkeit von Lärmimmissionen frühzeitig einzubeziehen. Bei Festsetzung der Berechnungsparameter auf die für etwaige Minderungsmaßnahmen fiktiv benötigten Finanzmittel abzustellen, wäre hingegen widersprüchlich, denn der Aufwand zur Herstellung von Minderungsmaßnahmen wurde gerade als unverhältnismäßig abgelehnt. Eine solche Anknüpfung hätte auch keinen Bezug zu den tatsächlichen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner, sondern wäre allein von den Gegebenheiten der Baustelle abhängig und damit nicht angemessen i.S.v. § 141 Abs. 2 S. 3 LVwG.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsnachweis der Vorhabenträgerin für die baubedingten Immissionen für nachvollziehbar, plausibel und methodisch richtig erstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieser Nachweise kann eine Gefährdung der im Umkreis der Mastbaustelle lebenden oder sich aufhaltenden Menschen ausgeschlossen werden. Schädliche Umweltauswirkungen aus dem Betrieb der Baustellen wurden mit Maßnahmen zur Lärmimmissionen oberhalb dessen, was ohne einen Ausgleich zumutbar ist, für einige Anwohnerinnen und Anwohner verbleiben, wurden diesen ein Entschädigungsanspruch zugesprochen.

#### 2.3.1.3. Baubedingte Erschütterungen

Durch die Bautätigkeiten werden Erschütterungen durch Verwendung von Baumaschinen hervorgerufen, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Für die Bewertung von baubedingten Erschütterungsmissionen sind die Anhaltswerte der „LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsmissionen“ vom 6.3.2018 i.V.m. DIN 4150, Teil 2 1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150, Teil 3 2016-12, (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkung auf bauliche Anlagen) heranzuziehen.<sup>9</sup>

Ein Risiko von Erschütterungen geht bei dem Bau von Energieleitungen insbesondere von Rammungen für die Gründung von Mastfundamenten aus. Die Vorhabenträgerin geht bei den anzutreffenden Baugrundverhältnissen und den zu erwartenden geringen Flurschäden bei einer Pfahlgründung davon aus, dass am Mast 6N eine Ramppfahlgründung zum Einsatz kommt. Sowohl das LfU als Fachbehörde für die Bewertung von Erschütterungen als auch die Planfeststellungsbehörde gehen aufgrund von Erfahrungswerten davon aus, dass ab einer Entfernung von 100 m zwischen dem Energieeintrag in den Boden (also dem Standort der Baumaßnahme) und den zu betrachtenden Gebäuden Auswirkungen

---

<sup>9</sup> BVerwG, 6.4.2011 – 9 VR 1/11 –, juris Rn. 23.

durch Erschütterungen ausgeschlossen sind. Dieser Abstand vom Maststandort zu allen Gebäuden und Anlagen, werden im genannten Umkreis einhalten.

#### Sonstige baubedingte Immissionen

Mit weiteren baubedingten Immissionen wie Staub, Gerüchen oder ähnlichem ist aufgrund der Art der eingesetzten Bauverfahren nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen. Einer näheren Betrachtung bedurfte es insoweit nicht

### **2.3.2. Betriebsbedingte Immissionen**

Mit dem Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingte Immissionen wie elektromagnetische Felder und Geräusentwicklung verbunden, die jedoch der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Von dem Betrieb der Leitung gehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern aus, da die einschlägigen Richtwerte eingehalten werden. Durch den Betrieb der Hochspannungsleitung kann es zu Geräuscheinwirkungen kommen, die aber unterhalb der einschlägigen Lärmrichtwerte liegen.

#### 2.3.2.1. Elektrische und magnetische Felder

Die planfestgestellte 110 kV-Freileitung Abschnitt Mast 6N, 7 (Ltg. 133) und 6 (Ltg. 211) der Freileitung Kiel Süd – Höndorf hält die Anforderungen der aufgrund des § 23 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die das Gebot aus § 22 BImSchG konkretisiert, ein.

Die Leitung ist eine Niederfrequenzanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Eine neu zu errichtende Niederfrequenzanlage ist nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte nicht überschreitet, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Demnach darf bei Niederfrequenzanlagen mit einer Feldfrequenz von 50 Hertz - wie dem hier vorliegenden Vorhaben - die elektrische Feldstärke den Grenzwert von 5 kV/m und die magnetische Flussdichte den Grenzwert von 100 µT nicht überschreiten. Dabei sind Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen und bestimmte Hochfrequenzanlagen gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV zu berücksichtigen. Anforderungen zur Vorsorge ergeben sich im Einzelnen aus § 4 der 26. BImSchV. So sind etwa gem. § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV bei Errichtung einer Niederfrequenzanlage die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.



Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kann bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten sind. Auch wenn nach § 6 der 26. BImSchV weitergehende Anforderungen unberührt bleiben und dementsprechend die 26. BImSchV keine abschließende Konkretisierung der Vorgaben des § 22 BImSchG darstellt, bestehen bei Einhaltung der Grenzwerte in der Regel keine Gefahren.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Wertung an. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist bei Einhaltung der in Anhang 1a zur 26. BImSchV genannten Grenzwerte davon auszugehen, dass Gefahren aufgrund elektromagnetischer Felder nicht bestehen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge ihrer Planung einen Immissionsgutachten erstellt und diese als Anlagen 9.1 und 9.2 des Materialbandes in ihrer Planfeststellungsunterlagen aufgenommen. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin ebenfalls im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 10.2) Ausführungen hinsichtlich betriebsbedingter Strahlungsimmissionen vorgenommen.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte ist für die maßgeblichen Immissionsorte eine Summationsbetrachtung durchzuführen. Dabei sind alle relevanten Immissionen von anderen Niederfrequenzanlagen sowie von ortsfesten Hochfrequenzanlagen zu berücksichtigen. Hierbei ist von der jeweils höchsten betrieblichen Auslastung der zu betrachtenden Anlagen auszugehen. Die Immissionen durch Hochfrequenzanlagen bei einer 110 kV-Freileitung tragen ab einem Abstand von 300 m nicht relevant zur Vorbelastung bei. Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen tragen in der Regel nur an den maßgeblichen Immissionsorten, die im Einwirkungsbereich um diese anderen Niederfrequenzanlagen liegen, relevant zur Vorbelastung bei. Der Einwirkungsbereich liegt bei 110 kV-Freileitungen gemäß Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetischer Felder bei 10 m Breite ab dem äußersten ruhenden Leiterseil.

Die im Gutachten berechneten Emissionswerte der elektrischen Feldstärke und elektromagnetischen Felder sind entsprechend den Anforderungen der 26. BImSchV unter Berücksichtigung der höchsten betrieblichen Anlageauslastung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin hat daher aus Sicht des Immissionsschutzes die folgenden ungünstigsten Eingangswerte angenommen für die Neubeseilung der Spannfelder 7 (Ltg. 133) – 6N (Ltg. 133) – 6 (Ltg. 211):

- Frequenz 50 Hz
- Berechnungsspannung 123 kV
- max. Stromstärke 632 A
- Phasenbelegung Phasenführungsplan (L1–L2–L3: – – –)

Die Vorhabenträgerin hat unter Verwendung dieser Eingangsdaten die maximalen Werte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte direkt unterhalb der geplanten Freileitung in einem Abstand von 1 m vom Erdboden ermittelt.

Diese beträgt unter der Annahme der höchsten zu erwartenden Spannung bei 110 kV-Anlagen, 0,5 kV/m für die elektrische Feldstärke und 4  $\mu\text{T}$  für die magnetische Flussdichte.

Die Vorhabenträgerin hat außerdem ein Immissionsgutachten für den temporären Betrieb des Provisoriums erstellt. Das Provisorium wird benötigt, um die Stromversorgung während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Die Beschreibung zum Provisorium befindet sich im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 8.9) und die Berechnung zu den Immissionen befinden sich in der Anlage 9.2 des Materialbandes.

Für die Berechnung der Immissionswerte des Provisoriums werden folgende Eingangswerte angenommen:

- Frequenz 50 Hz
- Berechnungsspannung 123 kV
- max. Stromstärke 632 A
- Phasenbelegung Phasenführungsplan (L1–L2–L3)

Der Aufenthalt direkt unter dem Portal des Freileitungsprovisorium wird nicht möglich sein, da aus Sicherheitsgründen dieser Bereich eingezäunt wird. Daher wird im Gutachten der nächste Aufenthaltsort untersucht und hier nach dem am nächsten gelegenen Wohngrundstück und dem Gebäude unterschieden. Die elektrische Feldstärke ist am Grundstück 0,1 kV/m und an der Gebäudekante 0,0 kV/m. Die magnetische Flussdichte hat an der Grundstücksgrenze 1  $\mu\text{T}$  und der Gebäudekante 0  $\mu\text{T}$ . Damit liegen die Werte bei beiden Berechnungspunkten unterhalb der Grenzwerte. Außerdem handelt es sich um einen temporären Umbau, welcher wieder zurückgebaut wird, wenn der Mast 6N gegründet und beseilt wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hält den Immissionsnachweis der Vorhabenträgerin für die elektrische Feldstärke sowie für die magnetische Flussdichte für nachvollziehbar, plausibel und methodisch richtig erstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Erstellung von unzutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Bedingungen ausgegangen wurde. Aufgrund der Ergebnisse dieser Nachweise kann eine Gefährdung der im Umkreis der Leitung lebenden oder sich aufhaltenden Menschen ausgeschlossen werden. Schädliche Umwelteinwirkungen aus elektrischen, magnetischen oder elektromagnetischen Feldern werden von dem Betrieb der Leitung nicht ausgehen.

#### 2.3.2.2. Geräuschentwicklung in der Betriebsphase

Der Betrieb der 110 kV-Freileitung Kiel Süd – Höhndorf führt in der Betriebsphase nicht zu unzulässigen Lärmimmissionen. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen nachgewiesen, dass die betriebsbedingten Immissionen sich unterhalb von einschlägigen Immis-

sionsrichtwerten im Bereich der Neubeseilung der Spannfelder 7 (Ltg. 133) – 6N (Ltg. 133) – 6 (Ltg. 211) und des Provisoriums bewegen.

Beim Betrieb einer Freileitung können eventuell Geräusche verursacht werden, zum Beispiel bei feuchter Witterung (Regen, hohe Luftfeuchtigkeit, Schnee), die sogenannten Korona-Entladungen. Diese kann sich in einem Knistern, Prasseln, Rauschen und in besonderen Fällen in einem tiefen Brummen bemerkbar machen. Korona-Entladungen entstehen durch die Anregung der feuchten Luftteilchen durch das elektrische Feld der Freileitung. Es handelt sich um elektrische Teildurchschläge der Luft, wenn am Leiterseil oder den Armaturen bestimmte Feldstärken erreicht werden. Die Schallpegel hängen neben den Witterungsbedingungen im Wesentlichen von der elektrischen Feldstärke auf der Leiterseiloberfläche (Randfeldstärke) ab. Die Randfeldstärke wird beeinflusst durch die Höhe der Spannung, die Anzahl der Leiterseile je Außenleiter, Leiterseildurchmesser sowie durch die geometrischen Abstände der Leiterseile und Erdseile untereinander sowie zu geerdeten Bauteilen und zum Boden.

In der Regel sind diese Geräusche nur in unmittelbarer Nähe der Freileitung zu hören und treten vereinzelt und kurzzeitig auf.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen der Leitungen hat die Vorhabenträgerin in der Anlagen 9.1 und 9.2 der Planfeststellungsunterlagen mit Ausführungen und Berechnungen ausreichend, plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin ebenfalls im Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kapitel 8.5, 10.1) Ausführungen hinsichtlich betriebsbedingter Lärmimmissionen vorgenommen. Die dort enthaltene Ermittlung von Lärmimmissionen ist nicht zu beanstanden.

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastungen ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und gilt für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG (Ziffer 1 TA Lärm). Die Immissionsrichtwerte (IRW) gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind in Tabelle 3 aufgeführt.

*Tabelle 3: TA Lärm – Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden*

<b>Gebietsart</b>	<b>tags dB(A)</b>	<b>nachts dB(A)</b>
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Für die Einstufung der Gebiete und Einrichtungen sind die entsprechenden Bauleitpläne maßgebend. Sofern diese nicht umfassend sind, sind die Gebiete und Einrichtungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung und deren Schutzbedürftigkeit nach vorstehender Tabelle zu beurteilen. Einwendungen, die auf eine fehlerhafte Einschätzung des jeweiligen Gebietscharakters hingedeutet haben, konnten mithilfe einer Überprüfung der Einstufungen des Gebietscharakters nicht bestätigt werden. Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen der Vorhabenträgerin zur Überprüfung des jeweiligen Gebietscharakters für nachvollziehbar und plausibel und geht nicht von falschen Annahmen aus.

Da die Freileitung sowohl tagsüber als auch nachts betriebsbedingte Lärmemissionen abgeben kann, sind zur Beurteilung der Lärmimmissionen an den Immissionsorten, die geringeren Nachtwerte maßgeblich.

Die im Materialband ausgewiesenen Immissionsorte befinden sich innerhalb von Wohnbauflächen der Gemeinde. Die Immissionsrichtwerte von 35 dB(A) für die Nacht sind demzufolge einzuhalten.

Um die subjektiv erhöhte Störwirkung von reinen Tönen pauschal zu berücksichtigen, sieht die TA Lärm unter anderem die Vergabe eines Zuschlages für Tonhaltigkeit in Höhe von 3 dB oder 6 dB vor. Um die von den Geräuschimmissionen der Corona-Geräusche betroffene Bebauung entlang des Trassenabschnitt zu berücksichtigen, wurde vorsorglich der pauschale Tonzuschlag von 3 dB für die Freileitung mit beaufschlagt.

Gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet. Die Ge-

samtbelastung ergibt sich als energetische Summe aus der Vorbelastung sowie der Zusatzbelastung durch die zu beurteilende Anlage, hier also der geplanten Freileitungstrasse.

Die Genehmigung für den hier planfestzustellenden Trassenabschnitt darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn die von der Anlage verursachte Lärmemission als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Im Sinne der Ziffer 3.2.1 Abs. 6 der TA Lärm kann somit auf eine detaillierte Vorbelastungsuntersuchung verzichtet werden, wenn die Zusatzbelastung um mindestens 6 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten liegt und somit im Sinne des Textes der TA Lärm nicht relevant zum Gesamtpegel beiträgt (sog. Irrelevanzbetrachtung). So liegt der Fall hier. Der Anlage 9.1, Kapitel 6.2 und Anlage 9.2, Kapitel 4.2 kann entnommen werden, dass die an den Immissionsorten berechneten Beurteilungspegel einen deutlichen Abstand von über 6 dB(A) zu dem jeweiligen Immissionsrichtwert aufweisen.

Der Anlage 9.1 ist darüber hinaus zu entnehmen, dass der Maximalwert am nächstliegenden Gebäude, die zu erwartenden Schallimmissionen durch die Koronaentladungen bei Regenwetter, weit unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt. So liegt gemäß Anlage 9.1 der höchste berechnete Beurteilungspegel mit 10,0 dB(A) am nächstliegenden Wohngebäude.

In der Anlage 9.2 ist außerdem der Maximalwert am nächstliegenden Gebäude für das Provisorium berechnet worden. Hier wurde wieder die durch den Koronaentladung auftretende Schallimmission bei Regenwetter betrachtet. Am nächstliegenden Wohnhaus wurde der höchste berechnete Beurteilungspegel mit 12 dB (A) berechnet, was unterhalb der Richtwerte nach TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind liegt.

Selbst der niedrigste einschlägige nächtliche Immissionsrichtwert von 35 dB(A) ist damit weit unterschritten. Schäden für die menschliche Gesundheit durch betriebsbedingte Geräuschimmissionen können ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden sich daher aus dem Betrieb der Leitung keine Immissionen ergeben, die zu einer Versagung der Planfeststellung hätten führen können.

#### **2.4. Naturschutzrecht**

Gründe des Natur- und Umweltschutzes sprechen ebenfalls nicht gegen die Planfeststellung des beantragten Vorhabens. Das Vorhaben unterliegt u.a. den Regelungen des BNatSchG, davon insbesondere den Vorgaben zur Eingriffsregelung gem. §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG, zum Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG, zu der Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf Schutzgebiete des Netzes Natu-

ra 2000 gem. § 34 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG und den artenschutzrechtlichen Vorgaben gem. §§ 44 und 45 BNatSchG.

Sofern durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope nach § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG beeinträchtigt werden, war zu prüfen, ob eine Ausnahme bzw. Befreiung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 67 BNatSchG erteilt werden kann. Auch Eingriffe in Schutzgebiete, welche ein Verbot der zugrundeliegenden Schutzgebietsverordnung darstellen, sind vorhabenbedingt zu erwarten. Entsprechende erforderliche Befreiungen konnten aufgrund des vorliegenden überwiegenden Interesses des Vorhabens und den sich daraus ergebenden Eingriffen in schützenswerte Bereiche gegenüber anderen Belangen begründet werden.

Im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen erfolgte eine artenschutzrechtliche Prüfung, ob die in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Bestimmungen verletzt werden (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag), so dass entsprechend erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt werden.

Die Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG des Vorhabens mit den Zielen des europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) wurde ebenfalls berücksichtigt. Eine formelle Überprüfung der Belange des § 34 BNatSchG war nicht erforderlich. Im unmittelbaren Eingriffsbereich des Vorhabens sind keine Natura 2000-Gebiete betroffen und Auswirkungen durch das Vorhaben auf Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld waren sicher auszuschließen.

Sämtliche diesbezügliche Vorgaben werden eingehalten.

#### **2.4.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht unter Berücksichtigung der in diesem Beschluss unter A.IV.3 angeordneten Nebenbestimmungen den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, 8 ff. LNatSchG.

Grundlage der nachfolgenden Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die von der Vorhabenträgerin vorgelegten landschaftspflegerischen Unterlagen (Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage) einschließlich der in diesen Dokumenten enthaltenen Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des geplanten Eingriffs sowie zu Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

##### **2.4.1.1. Verfahren der Eingriffsregelung**

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Maßnahme „Ersatzneubau Mast 6N der 110 kV-Freileitung (LH-13-133) zwischen Höhndorf und Kiel / Süd und Rückbau von Mast 1 bis 5 (LH-13-211), Mast 6 (LH-13-133) zwischen dem KW Kiel – UW Kiel Süd“ verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, weil die Gestalt und Nutzung von Flächen verändert und auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Das Vermeidungsgebot zielt damit nicht auf die Vermeidung des Eingriffs, sondern der mit ihm verbundenen nachteiligen Folgen ab. Im Erläuterungsbericht sowie im LBP und den zugehörigen Anlagen wurden alle erforderlichen Angaben gemacht, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Für dieses Vorhaben sind vorgesehen:

- Vermeidungsmaßnahmen (Eingriffsregelung und Artenschutzrecht)
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Eingriffsregelung)

In den Fällen des § 17 Abs. 1 BNatSchG, zu denen die Planfeststellung gehört, entscheidet die zuständige Behörde über den Ausgleich, den Ersatz oder die Ersatzgeldzahlung im Einvernehmen, im Übrigen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde (§ 11 Abs. 1 LNatSchG).

Herstellung des Einvernehmens und Benehmens gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG:

Das in § 17 Abs. 1, Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG vorgeschriebene Verfahren wurde durchgeführt. Die Vorhabenträgerin hat die vorgeschriebenen Unterlagen vollständig vorgelegt. Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 11. Mai 2023 sein Einvernehmen und Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 11 Abs. 1 LNatSchG erteilt (Herstellung des Benehmens und Einvernehmens - AZ: V 537 - 35596/2023). Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Feststellung des Plans zugelassen.

2.4.1.2. Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und Vermeidung

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigung sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Wie § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG damit

deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Nicht gemeint ist die Vermeidung des Eingriffs als solcher und damit des Vorhabens, sondern allein die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form, d.h. bei Realisierung des Vorhabens unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Bei diesem Vorhaben werden ausweislich des von der Vorhabenträgerin vorgelegten LBP (Anlage 10) Maßnahmen zu Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Eingriffsregelung, Artenschutzrecht) ergriffen, die im LBP entsprechend entwickelt und dargestellt worden sind. Die Vermeidungsmaßnahmen sind in den planfestgestellten Maßnahmenblättern festgelegt und somit einzuhalten.

#### 2.4.1.3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs – Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte nach der zwischen Vorhabenträgerin, AfPE und MEKUN abgestimmten Methodik multifunktional für den Eingriff in den Naturhaushalt (d. h. nicht getrennt nach Eingriffen in die verschiedenen Schutzgüter). Die Methodik lehnt sich an das gemeinsame Arbeitspapier von AfPE und MELUND „Eingriffsbewertung von Erdkabelverkabelung auf Hoch- und Höchstspannungsebene - bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen“ (Stand: 31. Mai 2016) und die Vorgehensweise des „Orientierungsrahmens zur Kompensationsermittlung im Straßenbau“ (Landesamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH, 2004) an.

Grundlage für die Berechnung ist die Größe der tatsächlich vom Eingriff betroffenen Flächen und die Eingriffsschwere, welche die Dauer und die Intensität der vom Vorhaben verursachten Veränderungen abbildet. Besonderheiten wie eine lange Wiederherstellungsdauer oder eine hohe Wertigkeit der Biotope sowie die Lage in Schutzgebieten, auf Kompensationsflächen oder im Biotopverbundsystem fließen über die Regelkompensations- und Lagefaktoren in die Bilanzierung ein.

Vorhabenbedingte Eingriffe in das Knicknetz werden gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ und dem zwischen MEKUN und AfPE abgestimmten Vermerk zu „Masten über Knicks“ im LBP dargestellt und bilanziert.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellte von der Vorhabenträgerin vorgelegte Bilanzierung ist widerspruchsfrei und in fachlicher und rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.



#### 2.4.1.4. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts

Soweit Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sind, ist die Vorhabenträgerin nach § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben Beeinträchtigungen, die der Kompensation (Ausgleich oder Ersatz) bedürfen.

Die verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft sind als unvermeidbar zu beurteilen und nach § 15 Abs. 2 BNatSchG zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ausgleich und Ersatz stehen dabei gleichrangig nebeneinander<sup>10</sup>. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen<sup>11</sup>. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt<sup>12</sup>. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet<sup>13</sup>, sodass die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der BRD in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank zurückgegriffen werden<sup>14</sup>, was jedoch nicht verbindlich ist<sup>15</sup>.

Gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Die Naturräume Schleswig-Holsteins sind in der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 28. März 2017 dargestellt.

---

10 Hender/Brockhoff, NVwZ 2010, 733, 735.

11 BVerwG, 24.3.2011 - 7 A 3/10 -, juris Rn. 44.

12 BVerwG, 7.7.2010 - 7 VR 2/10 -, juris Rn. 23.

13 vgl. BVerwG, 10.9.1998 - 4 A 35/97 -, juris Rn. 22; BVerwG, 17.8.2004 - 9 A 1/03 -, juris Rn. 23.

14 Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395, 402.

15 BT-Drs. 16/12274 S. 57.

Es wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG vorrangig geprüft, ob die Kompensation auch durch Maßnahmen der Entsiegelung, durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann (vgl. Anlage 10 der Planfeststellungsunterlage). Die erforderlichen Ersatzmaßnahmen werden im vom Eingriff betroffenen Naturraum gemäß ÖkokontoVO Schleswig-Holstein (2017) durchgeführt.

Die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG sind somit entsprechend berücksichtigt worden. Auch der Rückbau der bestehenden Bestandsleitung (Aufhebung des vorhandenen Schutzstreifens unter den Leiterseilen) erfüllt diese Anforderung.

Bei diesem Vorhaben werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Anlage 10) Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Der Ausgleichsbedarf für die vorhabenbedingten Eingriffe wird insgesamt über anerkannte Ökokonten gedeckt. Die Funktionalität der Kompensationsflächen ist entsprechend ausführlich im landespflegerischen Begleitplan und den Maßnahmenblättern (vgl. LBP, Anlage 10 – 10.2 der Planfeststellungsunterlage) beschrieben worden.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für dieses Vorhaben werden zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt Anrechnungen von Kompensationsmaßnahmen gem. ÖkokontoVO vorgenommen. Die entsprechenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung hinsichtlich der Funktion und des Entwicklungsziels der Kompensationsflächen können vollumfänglich nachvollzogen und festgesetzt werden.

Als Ökokonto wird die gezielte Bevorratung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet, die bei späteren Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden können. Mit Hilfe von Ökokonten werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgezogen, dokumentiert und verwaltet, bis sie einem Eingriff zugeordnet werden können. Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG kann vor der Durchführung von Maßnahmen von der zuständigen Behörde eine Anrechnung als Ersatzmaßnahme bei zukünftigen Eingriffen verlangt werden, wenn man diese ohne öffentlich-rechtliche Verpflichtung oder Förderung durchführt hat und wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf den Naturhaushalt ausgehen. Die ÖkokontoVO füllt diese Verordnungsermächtigung aus.

Für den verursachten Eingriff werden im Naturraum „Schleswig-Holsteinisches Hügelland“ aus Ökokonten der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Kompensation angerechnet (vgl. Anlage 10, 10.1 sowie 10.2 der Planfeststellungsunterlage). Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Maßnahmen liegen gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ÖkokontoVO vor. Die zugehörigen Anerkennungsbescheide wurden der Planfeststellungsbehörde vorgelegt.

Die entsprechenden Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung hinsichtlich der Funktion und des Entwicklungsziels der Kompensationsflächen sind den Maßnahmenblättern der Unterlage Anlage 10.1 zu entnehmen.

Es werden folgende Kompensationsmaßnahmen für dieses Vorhaben festgesetzt:

<b>Bezeichnung Ökokonto</b>	<b>Landkreis (AZ)</b>	<b>Auszubuchende Ökopunkte (ÖP) oder m<sup>2</sup></b>	<b>Umgesetzte Maßnahmen</b>
Ökokonto „Westensee-5“ (Maßnahme A-1)	Kreis Rendsburg-Eckernförde (AZ 67.20.35)	12.418 ÖP	Entwicklung extensives artenreiches Grünland
Knickökokonto „Pohlsee“ (Maßnahme A-2)	Rendsburg-Eckernförde (AZ 67.20.34-73)	65 m	Knickneuanlage
Ökokonto „Schaalby“ (Maßnahme A-3)	Schleswig-Flensburg (AZ 661.4.03.097.2022.00)	1.060 m <sup>2</sup>	Gehölzpflanzungen
Ökokonto „Schaalby“ (Maßnahme A-3)	Schleswig-Flensburg (AZ 661.4.03.097.2022.00)	230 ÖP	Entwicklung extensives artenreiches Grünland

Die schriftlichen Vereinbarungen des Maßnahmenträgers über die Inanspruchnahme der Flächen aus den oben genannten Ökokonten mit der Vorhabenträgerin sind der Planfeststellungsbehörde vor der Genehmigung vorgelegt worden.

Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme hat die jeweilige zuständige Naturschutzbehörde nach Prüfung des Entwicklungszustandes hinsichtlich Ausgangs- und Zielbiotop bestimmt. Insoweit kann die Maßnahme unmittelbar nach Bestandskraft dieses Bescheides aus dem jeweiligen Ökokonto ausgebucht werden (§ 4 Abs. 2 ÖkokontoVO).

Die Planfeststellungsbehörde sendet den UNB der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Schleswig-Flensburg den Planfeststellungsbeschluss und eine Kopie der Anlage 10.1 (Maßnahmenblätter) des festgestellten Plans für die entsprechende Ausbuchung aus den vorgenannten Ökokonten und für die Eintragung in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 der Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (ÖkokontoVO) zu.

#### 2.4.1.5. Naturschutzfachliche Abwägung

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Dies gilt gem. § 9 Abs. 3 LNatSchG dann nicht, wenn dem Eingriff andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen. Da sämtliche Beeinträchtigungen entweder vermieden oder ausgeglichen bzw. ersetzt werden können, bedarf es keiner Abwägung. Selbst wenn eine Abwägung erforderlich wäre, wäre den zugunsten dieses Vorhabens streitenden Belangen der Allgemeinheit an einer sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Energieversorgung ein besonderer Wert

beizumessen, der den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen würde.

Nach alledem kann der Darstellung in den vorgelegten Planunterlagen gefolgt werden. Somit konnten die vorhabenbedingten Eingriffe mit der Feststellung des Plans zugelassen werden.

#### **2.4.2. Gesetzlicher Biotopschutz**

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG, § 21 LNatSchG verboten. Durch das Vorhaben werden gesetzlich geschützte Biotope betroffen. Soweit es sich dabei um erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen i. S. v. § 30 Abs. 2 BNatSchG handelt, kann gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG für stehende Binnengewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG, die Kleingewässer sind und für Knicks von diesem Verbot auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen möglichst ausgeglichen werden können.

In Fällen der Beeinträchtigung anderer gesetzlich geschützter Biotope oder soweit ein Ausgleich nach dem LNatSchG nicht möglich ist, kann gem. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des Biotopschutzes eine Befreiung gewährt werden, wenn (1.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder (2.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Trotz einer optimierten Planung und vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen lassen sich bauzeitliche Eingriffe in gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben nicht vollständig vermeiden.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen ist in den Planunterlagen (vgl. Anlage 10, Kap. 6.1.3 des festgestellten Plans) nachvollziehbar dargelegt.

#### **2.4.3. Ausnahmen gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 21 Abs. 3 LNatSchG**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die notwendige Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Knicks erteilt. Die Voraussetzung zur Erteilung der Ausnahme liegt vor, da für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Durch das Vorhaben ergeben sich ausschließlich temporäre kleinräumige Eingriffe in Knickstrukturen. Dauerhafte Beeinträchtigungen von Knicks entstehen nicht. In der Bau-phase sind Eingriffe durch die Verlegung eines Knickabschnitts von 6 m, das frühzeitige Knicken auf einer Länge von 159 m sowie dem Verlust von insgesamt drei Überhaltern zu verzeichnen. Für die Eingriffe in das Knicknetz ergibt sich ein Kompensationserfordernis

von insgesamt 65 m, die über eine Kompensationsmaßnahme im betroffenen Naturraum ausgeglichen werden kann.

#### 2.4.4. Befreiungen nach § 67 BNatSchG

Auf Antrag der Vorhabenträgerin wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss die notwendige Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG zur erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope in dem nachfolgend beschriebenen Umfang erteilt.

Die vorhabenbedingte Eingriffe in die gesetzlich geschützten Biotope treten ausschließlich kleinräumig und bauzeitlich auf. Im Zuge des Rückbaus der Bestandsmasten kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope. Die Einrichtung von Arbeitsflächen verursacht temporäre Eingriffe auf mesophilem Grünland frischer bzw. feuchter Standorte in einem Umfang von 1.768 m<sup>2</sup>. Zur Demontage eines Mastes ist zusätzlich eine Arbeitsfläche innerhalb eines geschützten Weidenbruchwaldes zu errichten. Es ergeben sich temporäre Beeinträchtigungen auf 1.060 m<sup>2</sup>. Der Kompensationsbedarf für die baubedingten Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope beläuft sich auf insgesamt 11.312 m<sup>2</sup>. Die Eingriffe werden im gleichen Naturraum mittels Ökokonten kompensiert.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht nicht nur allgemein, sondern überwiegt auch konkret im Hinblick auf die beeinträchtigten Biotope das Interesse an der Einhaltung des gesetzlichen Verbotes des § 30 Abs. 1 BNatSchG. Dem überragenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens stehen nur verhältnismäßig geringe Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope gegenüber. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden

Unter Berücksichtigung der mit diesem Beschluss erteilten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG und erteilten Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG sowie den vorstehend genannten Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen stehen die gesetzlichen Vorgaben des Biotopschutzes dem Vorhaben folglich nicht entgegen.

#### 2.4.5. Artenschutzrecht

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der planfestgestellten Maßnahmenblätter (Anlage 10.1 der Planfeststellungsunterlage) sowie der in dieser Genehmigung angeordneten Nebenbestimmungen nicht verletzt und stehen der Planfeststellung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Ent-

wicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es untersagt, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Schließlich ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG verboten, wild lebende Pflanzen der besonders streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### 2.4.5.1. Methodik und Datengrundlage

Im Rahmen der Planunterlagen erfolgte eine Prüfung, ob die in § 44 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorhabenbedingt verletzt werden (Anlage 11 der Planfeststellungsunterlagen). Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Pflanzen- und Tierarten war die zentrale Aufgabe der vorgelegten Prüfung, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten die spezifischen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Für die artenschutzfachliche Prüfung sind neben den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben insbesondere die Vorgaben des Arbeitspapiers „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH/AfPE 2016) maßgeblich. Die dort angelegte Methodik hat die Vorhabenträgerin auch den artenschutzrechtlichen Planungsunterlagen zugrunde gelegt.

Die Vorhabenträgerin hat über die Jahre 2021 und 2022 eine Biotop- und Nutzungskartierung vorgenommen, auf deren Grundlage die Lebensraumausstattung erfasst und eine faunistische Potenzialanalyse abgeleitet wurde. Eine Erfassung des tatsächlichen Arteninventar wurde nicht durchgeführt. Die faunistische Potenzialanalyse ist für sich genommen ein geeignetes Mittel, die Belange des speziellen Artenschutzes sicher zu ermitteln. Darüber hinaus konnte die artenschutzrechtliche Prüfung auf aktuelle und valide Datengrundlagen zurückgreifen.

Es wurden Daten beim LfU abgefragt und in die Untersuchung einbezogen sowie verschiedene Quellen ausgewertet. Für Informationen zu Habitatansprüchen und Verbreitungsschwerpunkte der vorkommen-den Arten hat die Vorhabenträgerin auf verschiedene Verbreitungsatlanen und weitere fachlich geeignete Quellen zurückgegriffen. Für eine detaillierte Beschreibung der Erfassungs- und Bewertungsmethode wird auf die entsprechenden Abschnitte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 11) verwiesen.

#### 2.4.5.2. Vermeidung und Minimierung

Um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, hat die Vorhabenträgerin artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen geplant. Diese sind je-

weils mit detaillierter Beschreibung des Zwecks der Maßnahme und den Details ihrer Durchführung in den Maßnahmenblättern des LBP enthalten. Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Bauzeitenregelung Avifauna (V-Ar1)
- Vogelschutzmarkierung (V-Ar2)
- Bauzeitenregelung Amphibien (V-Ar3)
- Bauzeitenregelung Fledermäuse (V-Ar4)

Das MEKUN als oberste Naturschutzbehörde hat in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2023 bestätigt, dass die von der Vorhabenträgerin eingestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote sicher verhindern. Diese Einschätzung wird seitens der Planfeststellungsbehörde geteilt.

#### 2.4.5.3. Artenschutzrechtliche Prüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten waren im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Die durchgeführte Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen potenziell vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten gewesen sind. So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle europäischen Vogelarten (Schutz nach Vogelschutzrichtlinie (V-SchRL)) und zum anderen alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Die nachvollziehbar durchgeführte artenschutzrechtliche Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle in der Relevanzprüfung herausgefilterten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und kann Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, die Zugriffsverbote zu vermeiden. Die detaillierte Prüfung möglicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt für die maßgeblichen Arten und Gilden mit Hilfe von Formblättern gemäß der o.g. in SH eingeführten Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE 2016).

Die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 11 der Planfeststellungsunterlage) nachvollziehbar dargelegt.

#### Relevanzprüfung

Auf Grundlage der Vorgaben des § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) sind als relevante Arten bzw. Artengruppen zunächst alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten in den Blick zu nehmen.

Mit dem Ziel, die im Rahmen einer Biotop- und Nutzungskartierung im Untersuchungsbe-  
reich angesprochenen Lebensraumausstattungen mit den artspezifischen Habitatsprü-  
chen potenziell in Betracht zu ziehender Tierarten in Beziehung zu setzen und dadurch  
ein mögliches Vorkommen von Arten abzuleiten, hat die Vorhabenträgerin im Vorwege der  
artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt.  
Die Faunistische Potenzialanalyse ist für sich genommen als ein geeignetes Mittel anzu-  
sehen, die artenschutzrechtliche Belange sicher zu ermitteln. Auf Grundlage der Ergebnis-  
se aus der Potenzialanalyse hat die Vorhabenträgerin sodann im Rahmen der Relevanz-  
prüfung unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens in nachvollziehbarer Wei-  
se ein Artenspektrum ermittelt, das in der Konfliktanalyse genauer zu betrachten war.

Als relevanten Arten bzw. Artengruppen wurden insoweit Arten der Säugetiere, genauer  
gesagt sechs Fledermausarten (Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfleder-  
maus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) Brutvögel (Boden-, Ge-  
hölzfrei-, Gehölzhöhlen- und Mastbrüter, Wasservögel), Zugvögel sowie Amphibien  
(Kammolch und Moorfrosch) identifiziert.

#### Konfliktanalyse

Mithin war für die oben genannten relevanten Arten bzw. Artengruppen im Rahmen der  
Konfliktanalyse auf Einzelart- bzw. Gildenniveau eine konkrete Prüfung vorzunehmen, ob  
für sie Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  
BNatSchG zu besorgen sind. Als Ergebnis dieser spezifischen Konfliktanalysen kann un-  
ter Berücksichtigung der planfestgestellten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnah-  
men und Nebenbestimmungen festgehalten werden, dass Verstöße gegen die arten-  
schutzrechtlichen Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden können.

#### **(1.) Schädigungs- /Tötungsverbot**

Gem. § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „Tiere der besonders geschützten Ar-  
ten (...) zu verletzen oder zu töten“. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn eine signifi-  
kante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der im Gebiet lebenden geschützten Ar-  
ten zu erwarten ist. Das nicht vorhersehbare Risiko z.B. einzelner Schlagereignisse ist da-  
bei nach Auffassung der EU-Kommission keine bewusste Tötung im Sinne des Art. 12  
Abs. 1 FFH-RL, II.3.6 Rn. 83) und nicht als Verbotstatbestand zu werten. Eine Erhöhung  
des Lebensrisikos würde nur dann vorliegen, wenn sich eine signifikante Zunahme der  
Gefährdung ergibt, z.B. wenn eine Freileitung in einer Fläche errichtet werden soll, die  
eine belegte oder wahrscheinliche sehr hohe Flugaktivität von Vögeln aufweist.

#### Brutvögel

Mögliche vorhabenbedingte Schädigungen können sich in erster Linie baubedingt im  
Zuge der Errichtung der Baufelder und Zuwegungen (betrifft Bodenbrüter), der erforderli-  
chen Beseitigung von Gehölzen (betrifft Gehölzbrüter) sowie durch den Rückbau der Be-  
standsmasten (betrifft Mastbrüter) ergeben, wenn die Arbeiten während der Brutzeit der  
betroffenen Arten durchgeführt werden. Es kann zu Zerstörungen von Gelegen oder einer  
Verletzung sowie direkten Tötung von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen kommen.



Um Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen während der Bauzeit zu vermeiden ist die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar1 „Bauzeitenregelung Avifauna“ erforderlich. Die Maßnahme sieht verschiedene Bauverbotszeiten zum Schutz der Boden-, Gehölz- und Mastbrüter vor. Ist die Bauausführung aus Gründen des projektbedingten Bauablaufes nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der o.g. Artengruppen durchführbar, ist zur Vermeidung von Schädigungen die Ansiedlung von Bodenbrütern innerhalb des Vorhabensbereiches durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Vergrämung) oder sicher nachzuweisen, dass betreffende Arten im Vorhabensbereich nicht brüten (Besatzkontrolle). Hinsichtlich der genauen Bauverbotszeiten und der weiteren Ausgestaltung der Vermeidungsmaßnahme wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt im LBP verwiesen (Anlage 10.1).

Nach Umsetzung des Vorhabens wird zukünftig der Abschnitt eines Sees durch die Freileitungen überspannt. Aufgrund der hohen Bedeutung des Oberflächengewässers für wassergebundene Vogelarten (Gänse, Schwäne, Enten, Rallen und Taucher) ergibt sich durch die Überspannung ein erhöhtes anlagebedingtes Konfliktrisiko für die Wasservögel. Anlagebedingte Beeinträchtigung durch Leitungsanflug sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung eines Tötungstatbestandes ist für die neuen Spannungsfelder eine verdichtete Vogelschutzmarkierung der Erdseile (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar-2 „Vogelschutzmarkierung“) vorgesehen. Die Markierung mit Vogelschutzmarkern folgt den Vorgaben der anerkannten „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene“ (LLUR 2013).

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht.

### Zugvögel

Für Zugvögel stellt eine Hochspannungsfreileitung ein unbekanntes Hindernisse im Flugraum dar. Aus diesem Grund ist die Artengruppen der Zugvögel potenziell empfindlich gegenüber Leitungsanflug. Da eine genaue, auf Basis von Vor-Ort-Zählungen abgeleitete Kenntnis des Vogelzuggeschehens im Bereich des Vorhabens nicht vorliegt und die Bedeutungseinstufung der Vorhabenträgerin auf Basis einer Potenzialanalyse beruht, ist vorsorglich von einem entsprechend hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen besonders anfluggefährdeter Arten ist daher anzunehmen.

Mit Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V-Ar2 „Vogelschutzmarkierung“ ist für keine der potenziell betroffenen Vogelarten von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. Die Kollisionsrate kann effektive Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern auf ein Maß herabsetzt werden, welches als „allgemeines Lebensrisiko“ i.S.v. LBV SH & AFPE (2016) einzustufen ist. Demzufolge ist nicht von einer Verwirklichung des Tötungsverbotes auszugehen.

### Amphibien

Während der Aktivitätszeiten des Kammmolches und des Moorfrosches, insbesondere während der Wanderzeiten im Bereich der Baustellenflächen um den Neubaumast 6N (133), besteht die Gefahr, dass es im Zuge der Bautätigkeiten zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen kann.

Um Störungen, Verletzungen oder direkte Tötungen von Individuen zu vermeiden, ist die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar3 „Bauzeitenregelung Amphibien“ vorgesehen. Dabei ist die Nutzung der entsprechenden Bauflächen außerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien und somit zwischen dem 01.11. bis 28.02. (Bauzeitenregelung) das probate Mittel, um Verletzungen und direkte Tötungen von Individuen zu vermeiden. Hinsichtlich der genauen Ausgestaltung und Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme wird auf das entsprechende Maßnahmenblatt im LBP verwiesen (Anlage 10.1). Bei Berücksichtigung und Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahme durch die UBB ist ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

### Fledermäuse

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass es zu baubedingten Verletzungen und Tötungen von Individuen der relevanten Fledermausarten kommen kann, weil sie sich sowohl in potenziellen Winterquartieren oder Wochenstuben baubedingt zu rodender Gehölze als auch in ihren Tagesverstecken in kleinen Spalten der entsprechenden Gehölze aufhalten können. Für die Gehölzbestände und Waldbereiche im Vorhabensgebiet ist in Abhängigkeit vom Alter ein Potenzial an Tagesverstecken und Quartieren für die relevanten Fledermausarten anzunehmen. Eine Betroffenheit von Winterquartieren und Wochenstuben konnte bei diesem Vorhaben jedoch im Vorfeld sicher ausgeschlossen werden, da die betroffenen Gehölze aufgrund fehlender Strukturen (Altbäume und Höhlen) kein Quartierpotenzial aufweisen.

Um die aus den beschriebenen Konflikt herrührenden Verstöße gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, wird die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V-Ar4 „Bauzeitenregelung Fledermäuse“ planfestgestellt. Diese ist im LBP enthalten und dort detailliert beschrieben

Zur Vermeidung von Verletzungen oder direkten Tötungen sind die Rodungsarbeiten an Gehölzen mit Tagesquartierpotenzial zwischen dem 01.12. bis 28.02. vorzunehmen. In dem genannten Zeitraum kann eine Nutzung potenzieller Tagesverstecke ausgeschlossen werden, da sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden.

Ist eine Bauzeiteneinschränkung auf die o.g. Wintermonate aus zwingenden Gründen nicht möglich, muss für Gehölze mit Tagesquartierfunktion ein Besatz ausgeschlossen werden. Hierzu stehen verschiedene Methoden zur Verfügung, die u. a. dem Maßnahmenblatt (Anlage 10.1 der Planfeststellungunterlage) des LBP zu entnehmen sind.

Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung bzw. weitergehender Maßnahmen ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verwirklicht wird.

## **(2.) Störungsverbot**

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „(...) Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Auszucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erhebliche zu stören“. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

### Brutvögel

Grundsätzlich können während der Bauzeit durch Lärmemission, den Baustellenverkehr und sonstigem Baubetrieb, insbesondere Rammarbeiten während der Mastgründung, Störungen hervorgerufen werden, die sich nachteilig auf Brutvögel auswirken. Ein Verbotstatbestand wird bei Störungen jedoch nur dann ausgelöst, wenn diese sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Vogelart auswirken.

Da die projektspezifische Bauzeit an einem Maststandort nur wenige Tage bis maximal eine Woche beträgt und die relevanten Arten bzw. Artengruppen außerdem nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber baubedingten Störungen zeigen, ist davon auszugehen, dass es für die Vogelarten zu keinen erheblichen Störungen während der Bauzeit kommt. Um Störungen durch die Rammarbeiten zu vermeiden, werden außerdem in der Vermeidungsmaßnahme V-Ar1 „Bauzeitenregelung Brutvögel“ in Absprache mit der UBB Einschränkungen in den Rammzeiten vorgesehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der entsprechenden Arten lässt sich demnach nicht ableiten, ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

### Amphibien

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist nicht zu besorgen, weil der temporäre und verhältnismäßig kleine Verlust potenzieller Landhabitate und etwaige baubedingte Störungen keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population haben werden. Die Errichtung von unter Umständen erforderlichen temporären Amphibienschutzzäunen ist mit einer Barrierewirkung für die Amphibienarten verbunden, da das Laichgewässer w-möglich nicht auf direktem Wege erreicht werden kann. Aufgrund der geringen Ausmaße der jeweiligen Baufelder werden sich die damit verbundenen Störungen jedoch nicht erhebliche auswirken, da die Barrieren umwandert werden können.

### Fledermäuse

Baubedingte Störung durch beispielsweise Lärm und Licht sind für die relevanten Fledermausarten nicht zu erkennen, da die Bauausführung außerhalb der Aktivitätszeit der Arten stattfindet. Darüber hinaus reagieren die Arten gegenüber Lärmimmissionen unempfindlich. Möglich Störungen sind außerdem temporär und lokal begrenzt und führen somit nicht zu einer Störung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen

Populationen, weil sich größere Flächen mit geeigneten Flächen anschließen und die Fledermäuse somit erfolgreich ausweichen können, ohne dass es zu relevanten Verdrängungseffekten kommt. Verstöße gegen das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können sicher ausgeschlossen werden.

### **(3.) Zerstörungsverbot**

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (...) besonders geschützten Arten (...) zu stören oder zu zerstören. Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Brutvögel

Durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme sowie die baubedingte Beseitigung von Gehölzen können Bruthabitate der vorkommenden Vogelarten verloren gehen. Mit Ausnahme der Inanspruchnahme durch den Neubaumast kommt es im Zuge des Vorhabens jedoch ausschließlich zu temporären Verlusten potenzieller Habitatstrukturen. Während der Bauzeit stehen im Umfeld des Vorhabens gleichwertige Habitatstrukturen als Ausweichmöglichkeit für die potenziell betroffenen Vogelarten zur Verfügung. Nach Abschluss des Vorhabens können sich die betroffenen Flächen wieder entwickeln und stehen als Lebensraum für Vögel wieder zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensstätten durch das Mastfundament des geplanten Maststandortes 6N (133) äußerst gering. Dem gegenüber stehen Strukturen, die durch den Leitungsrückbau wieder frei werden und zukünftig als Habitate genutzt werden können.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten aller durch Lebensraumverlust potenziell betroffener Artengruppen bleibt im räumlichen Zusammenhang somit vollständig erfüllt. Das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

#### Amphibien

Für die relevanten Amphibienarten Kammmolch und Moorfrosch werden geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten, also Gewässerbiotope und deren Randbereiche, weder für den neuen Maststandort 6N (133) noch für die Baustellenflächen dauerhaft in Anspruch genommen. Der Neubaumast wird jedoch auf einem potenziellen Sommerlebensraum der o.g. Arten errichtet, wodurch ein Bereich durch Versiegelung dauerhaft verloren geht. Die damit verbundene Beeinträchtigung sind in Anbetracht der geringen Größe der versiegelten Fläche, der umfangreichen Ausweichmöglichkeiten für die Arten sowie der Tatsache, dass durch den Rückbau der Bestandsleitung vergleichbare Lebensräume wiederhergestellt werden als irrelevant anzusehen.

#### Fledermäuse

Durch die baubedingte erforderliche Beseitigung von Gehölzen werden unter Umständen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten zerstört, sofern die zu

entfernenden Gehölze Spalten und Höhlen aufweisen, die als Tagesversteck oder Balzquartier von Fledermäusen genutzt werden. Wochenstuben und Winterquartiere sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen und Jagdhabitaten durch Veränderung oder Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen ist ebenfalls nicht zu erkennen.

Die Tagesverstecke und Balzquartiere sind nicht als zentrale Lebensstätten aufzufassen, sofern innerhalb eines Reviers mehrere bis zahlreicher solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Bei den vom Vorhaben hervorgerufenen Gehölzeingriffen ist ein Ausweichen der Fledermäuse in benachbarte Gehölzbestände möglich. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke bzw. Balzquartiere wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Fledermausarten im räumlichen Zusammenhang somit nicht beeinträchtigen. Verstöße gegen das Zerstörungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können daher auch nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

#### Ergebnis der Konfliktanalyse

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass das Vorhaben nicht zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände führt und auch diesbezüglich im Einklang mit den Vorgaben des Naturschutzrechtes steht.

#### 2.4.5.4. Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend auch nicht erforderlich, weil entsprechend der vorstehenden Ausführungen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwirklicht werden.

#### **2.4.6. Gebietsschutz**

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Gebietsschutzes vereinbar.

##### 2.4.6.1. Natura 2000 – Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG

§ 34 BNatSchG regelt die Sicherung des ökologischen Netzes Natura 2000, das aus Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten (EU-VSG) besteht.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen; es darf nur zugelassen werden, wenn es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines solchen Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.<sup>16</sup> Eine formelle Prüfung der Belange des § 34 BNatSchG ist für das Vorhaben nicht erforderlich.

Im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens ist eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet) auszuschließen. Das nächstgelegene FFH-Ge-

---

<sup>16</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. November 2013, Az. 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 Rn. 39.

biet „Gorkwiese Kitzeberg“ (DE 1627-322) befindet sich ca. 1,6 km nördlich zum Eingriffsbereich des Vorhabens. Ca. 1,5 km südlich des Vorhabens liegt das Vogelschutzgebiet „Untere Schwentine“ (DE 1727-322). Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der benannten Natura 2000-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens sind vor dem Hintergrund der Lage zu den Schutzgebieten sowie der geringen räumlichen Wirkintensität des Vorhabens sicher auszuschließen. Die Vorgaben des § 34 BNatSchG stehen einer Zulassung des hier planfestgestellten Vorhabens nicht entgegen.

#### 2.4.6.2. Naturschutzgebiete

Gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Das Vorhaben tangiert das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“ (Gebietsnummer 192).

Hiervon kann gem. § 67 BNatSchG eine Befreiung erteilt werden.

#### **NSG „Mönkeberger See“**

##### Betroffenheit:

Im Zuge des Rückbaus ergeben sich baubedingte Beeinträchtigungen. Es kommt im Bereich von Zuwegungen und Arbeitsflächen für die Rückbaumasten 3 und 4 zu einer temporären Flächeninanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebietes.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Mönkeberger See“ sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen und nachhaltigen Störung führen können.

Die zur Realisierung des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen verwirklichen Tatbestände, die nach den Vorschriften der Landesverordnungen verboten sind. Dies betrifft insbesondere die Verursachung von Baulärm, die Anlage von Zuwegungen und Arbeitsflächen, das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege oder der dafür zugelassenen Flächen sowie die Veränderung der Bodengestalt durch Grabungen und Entnahme von Bodenbestandteilen.

Von den verwirklichten Verbotstatbeständen konnten nach Maßgabe der oben bezeichneten Landesverordnung (§ 6 der Schutzgebietsverordnung „Mönkeberger See“) Ausnahmen bzw. Befreiungen zugelassen werden. Die mit dem Bau potenziell verbundenen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet sind ausschließlich bauzeitlicher Art und räumlich eng begrenzt. Dem gegenüber ist außerdem festzustellen, dass die Umsetzung des Vorhabens respektive der Rückbau von zwei Freileitungsmasten am Ende eine Entlastung des Naturschutzgebietes bewirkt.

Es gebietet sich die Realisierung des Vorhabens zuzulassen und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den landesrechtlichen Verbotstatbeständen für das genannte Natur-

schutzgebiete zu erteilen. Die Notwendigkeit der Befreiung ist ebenfalls gegeben, weil es vernünftigerweise geboten ist, das Vorhaben mit Hilfe der Befreiung an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Es bestehen keine mit zumutbarem Aufwand verbundenen Alternativlösungen zur Realisierung des Vorhabens, die eine Befreiung nicht notwendig machte. Die Erteilung einer Befreiung entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

#### 2.4.6.3. Landschaftsschutzgebiete

Das Vorhaben tangiert keine Landschaftsschutzgebiete.

### **2.4.7. Sonstige Regelungen des Naturschutzes**

Abweichend von § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff auch dann nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 LNatSchG).

Gem. § 11a Abs. 1 Satz 2 LNatSchG darf bei Abgrabungen und Aufschüttungen abweichend von § 15 Abs. 5 BNatSchG der Eingriff über § 9 Abs. 3 LNatSchG hinaus auch dann nicht zugelassen werden, wenn ihm bodenschutzrechtliche Regelungen entgegenstehen.

Dem Vorhaben stehen die genannten Regelungen oder Verbote nicht entgegen.

Es stehen der Zulassung des Eingriffs somit keine anderen Vorschriften des Naturschutzrechts entgegen. Nach alledem kann der vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen werden.

#### 2.4.7.1. Eingriffe in festgesetzte Kompensations- und Ausgleichsflächen

Die Eingriffe in die festgesetzten und durchgeführten Ausgleichsflächen können im Rahmen dieser Genehmigung erfolgen.

Die gem. § 15 BNatSchG festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde beseitigt oder verändert werden. Abweichend von § 15 Abs. 2 BNatSchG schließen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Maßnahmen zur Sicherung des angestrebten Erfolgs ein. § 15 Abs. 4 BNatSchG bleibt unberührt.

Die Errichtung des Neubaumast 6N (133), konkret hier die Versiegelung im Mastfußbereich, ist mit einer kleinflächigen dauerhaften Flächeninanspruchnahme auf einer Kompensationsfläche verbunden. Für den geplanten Rück- und Neubau werden außerdem bestehende Kompensationsflächen baubedingt durch die Errichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen beansprucht. Die Inanspruchnahme ist dabei nur von kurzer Dauer. Durch die Ausweisung von Tabuflächen oder dem Errichten von Schutzzäunen (Vermeidungsmaßnahme V-2 „Tabuflächen und Schutzzäune“) sowie dem Ausbringen von Bodenschutzmatten (Vermeidungsmaßnahme V-3 „Verwendung druckmindernder Auflagen für Baufahrzeuge“), können die Eingriffe in die betroffenen Kompensationsflächen auf das technisch unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Erhebliche nachteilige Umwelt-

auswirkungen können unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Vorhabenträgerin wird die Beseitigung oder Veränderung von der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzten und durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 2 LNatSchG genehmigt, soweit dies für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist.

Der Eingriff in festgesetzte Ausgleichsflächen kann vollständig kompensiert und an anderer Stelle ausgeglichen werden. Dabei wurde der Regelkompensationsfaktor des Zielbiotops angerechnet und der Lagefaktor 2 verwendet.

Die betroffenen Kompensations- und Ausgleichsflächen sind in den Planunterlagen (Anlage 10.2) dargestellt. Die Darstellung der Abgrenzung der Ausgleichsflächen entspricht den aktuellen Daten aus dem landesweiten Kompensationsverzeichnis gem. § 7 Abs. 3 ÖkokoVO. und ist somit nicht zu beanstanden.

## **2.5. Waldrecht**

Das Vorhaben erweist sich auch in forstrechtlicher Hinsicht als zulässig.

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen von Gehölzbeständen gem. § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) verbunden. Bei den baubedingt notwendigen Rückschnitten von Waldflächen im Bereich der Rückbaumasten 1(211) bis 3(211) handelt es sich weder um eine Waldumwandlung im Sinne des § 9 LWaldG (Änderung der Nutzungsart) noch um einen Verstoß gegen das Kahlschlagverbot gem. § 5 Abs. 3 LWaldG. Eine zusätzliche Kompensation nach Forstrecht ist demnach nicht erforderlich.

Durch den Rückbau wird nach Umsetzung des Vorhabens zukünftig etwa 3 ha Wald nicht mehr dauerhaft überspannt. Diese Abschnitte unterliegen somit nicht mehr der Nutzungsumwandlung nach § 9 LWaldG. Es erfolgt somit eine Rückführung der betroffenen Bestände in Wald (gem. Forstrecht).

## **2.6. Gewässerschutz, Entwässerung**

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Ziffer A.III.4 angeordneten Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist das Vorhaben mit den Anforderungen aus dem WHG vereinbar (§ 47 WHG). Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten nach Ausübung des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens nach § 12 Abs. 2 WHG erteilt werden.

### **2.6.1. Wasserrechtliche Erlaubnis für Benutzung**

Die gemäß § 8 WHG erforderliche Erlaubnis für die Benutzung von Gewässern konnte erteilt werden. Diese sind in Abschnitt A.II gesondert aufgeführt, weil die gem. § 19 Abs. 1



WHG im Rahmen einer durchgeführten Planfeststellung zwar von der Planfeststellungsbehörde erteilt werden, jedoch nicht in dem umfassenden Ausspruch der Feststellung des Planes enthalten sind.<sup>17</sup>

Folgende Benutzung von Gewässern fallen bei dem Bau von Hochspannungsleitungen typischerweise an:

- baubedingtes Zutagefördern (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- baubedingtes Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
- Einleiten von Stoffen in Form von Oberflächenwasser oder Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in ein Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Absenken von Grundwasser in den Baugruben der Masten (§ 9 Abs. Nr. 1 WHG).

Bei der Baugrunduntersuchung (BGU) für den Mast 6N wurden die Grundwasserstände bei 30,0 bis 40,0 m unter der Geländeoberkante (GOK) angesetzt, weil bei der Erkundung kein Grundwasser angetroffen wurde. Bei der Herstellung der Eckstiele für den Mast 6N kann im Worst-case mit 40 m<sup>3</sup> Lenzwasser pro Eckstiel, also 160 m<sup>3</sup> für die gesamte Baugrube gerechnet. Dieses Wasser soll nach Möglichkeiten vor Ort verrieselt / versickert werden. Wenn es nicht möglich ist soll es abgefahren und entsorgt werden.

Der genau Umfang der mit diesem Beschluss erlaubten Gewässerbenutzung ergibt sich aus den in A.I in Bezug genommenen Planunterlagen Anlage 8. Anders als von der Vorhabenträgerin in Anlage 8 S. 13 dargestellt, handelt es sich bei der Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer, soweit die Voraussetzung des § 25 WHG (Gemeingebrauch von oberirdischen Gewässern) in Verbindung mit § 14 Absatz 2 Nummer 3 LWG SH (Gemeingebrauch) und § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) LWG (Erlaubnisfreie Benutzungen) erfüllt werden als nicht genehmigungsfrei anzusehen, weil das Einleiten von Stoffen in ein oberirdischen Gewässer gemäß § 9 WHG Absatz 1 Nummer 4 einer Genehmigung bedarf.

Die Erlaubnisse konnten erteilt werden, weil weder schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Zwingende Versagungsgründe gem. § 12 Abs. 1 WHG bestanden daher nicht.

Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist aufgrund der Art der betroffenen Interessen und des Ausmaßes der Betroffenheit zu ermitteln. Dabei spielen nicht nur wasserwirtschaftliche Belange eine Rolle.<sup>18</sup> Besteht ein derar-

---

<sup>17</sup> Vgl. BVerwGE 133, 249, Kopp/Ramsauer § 75 VwVfG Rn. 13d.

<sup>18</sup> BVerwG, 17.3.1989 - 4 C 30/88 -, BVerwGE 81, 347.

tiger Versagungsgrund nicht, so liegt die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der Bewilligung im Ermessen der Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG).<sup>19</sup>

Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 49 Abs. 1 WHG und § 40 Nr. 4 LWG SH nur anzeigepflichtig, da sich nach §§ 12, 13 WHG die Errichtung der Mastfundamente nicht nachteilig auf das Grundwasser auswirkt.

Schädliche Gewässerveränderungen werden durch das Vorhaben nicht bewirkt.

Wie in den Planunterlagen nachvollziehbar und in ausreichender Tiefe dargestellt, werden die abzuleitenden Grundwasser durch die Verrieselung/Versickerung im Rahmen der Mastgründung, sowie durch die temporären und dauerhaften Maßnahmen nicht negativ beeinträchtigt werden. In der Anlage 8 – Wasserhaltungskonzept – ist dargestellt, welche Maßnahmen zur Wasserhaltung vorgesehen sind.

Alle Wasserhaltungen sind temporärer Natur und werden keinen nach dem Rückbau der Baustellenflächen verbleibenden Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben. Sie dauern i.d.R. maximal einen Monat an und werden keine nach dem Rückbau der Baustellenfläche verbleibende Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel haben.

Die Untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Kiel ist als Fachbehörde unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen beteiligt worden und hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Planung geäußert. Die Landeshauptstadt Kiel hat in seiner Stellungnahme gefordert, dass die Wasserhaltung auf die bodenschonendste Art durchzuführen ist. Ist eine Versickerung technisch möglich, hat die Vorhabenträgerin diese durchzuführen. Somit wird dem Grundwasserkörper die entnommene Förderrate unmittelbar mittels Versickerung über die belebte Bodenzone zurückerstattet.

Gem. § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Gewässerbenutzung des Einvernehmens der zuständigen Unteren Wasserbehörde. Die Untere Wasserbehörde hat ihr Einvernehmen durch das Schreiben vom 17.05.2023 erteilt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen sich damit sämtliche Gewässerbenutzungen unter Beachtung der als Nebenbestimmungen in A.III.4 aufgeführten Maßgaben als erlaubnisfähig dar.

## **2.7. Abfallrecht**

Die Belange der Abfallwirtschaft sind gewahrt.

Gem. § 7 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) sind die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung von Abfällen hat den Vorrang vor deren Beseitigung, wobei dieser Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 KrWG am besten gewährleistet.

---

<sup>19</sup> BVerwG, 15.7.1987 - 4 C 56/83 -, BVerwGE 78, 40.

Hiergegen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Weder die Untere Abfallbehörde (Landeshauptstadt Kiel, Kreis Plön) noch die oberste Abfallbehörde (MEKUN) hat hierzu Anmerkungen an die Planfeststellungsbehörde herangetragen. Einer näheren Regelung hierzu in diesem Planfeststellungsbeschluss bedurfte es daher nicht. Es handelt sich hierbei nicht um eine solche Menge an anfallendem Material, dass es zu erwarten wäre, dass die Vorhabenträgerin keinen ordnungsgemäßen Umgang damit sicherstellen kann. Zu dem bereits im Planfeststellungsbeschluss abschließenden zu regelnden Problemkreis gehört die Abfallbehandlung eines Bauvorhabens nur dann, wenn hierdurch ein Konflikt aufgeworfen wird, für den eine Lösung außerhalb der Planfeststellung nicht im üblichen technischen Rahmen liegt. Das hier beantragte Vorhaben gibt hinsichtlich der Abfallmenge hierzu keinen Anlass.

## **2.8. Bodenschutz**

Die Belange des Bodenschutzes sind unter Berücksichtigung der unter A.III.5 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen gewahrt.

### **2.8.1. Beeinträchtigungen des Bodens durch das Vorhaben**

Das Vorhaben führt zu temporären oder sogar teilweise dauerhaften Beeinträchtigungen von Böden.

Eine Versiegelung des Bodens entsteht nur im Bereich der Fundamente im Mastfußbereich bei dem Neubau vom Mast 6N. Eine Vermeidung der Bodenversiegelung durch gezielte Maßnahmen ist nicht möglich. Durch die kleinräumige Versiegelung, kann trotzdem Wasser an den Gründungen in der Untergrund eindringen. Die Gestänge des Freileitungsprovisoriums werden nicht fundamentiert.

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen kann zu Bodenverdichtungen führen (vgl. LBP Kapitel 4.1), was sowohl ein verringertes Pflanzenwachstum als auch eine Veränderung in der Artenzusammensetzung hervorrufen kann. Nach Beendigung der Bauphase können sich hier wieder Pflanzen ansiedeln. Um Schäden der Vegetation und Bodenverdichtung in den Bauflächen zu verhindern, ist das Errichten von Baustraßen mit druckmindernder Auflage (LBP Maßnahme V-3) vorgesehen.

### **2.8.2. Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Bodens**

Gem. § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und er Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Gem. § 7 Satz 1 bis 3 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Vorrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen

sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstück verhältnismäßig ist.

Die Anforderungen an die Beschaffenheit von Böden im Bereich der belebten Bodenschicht sind konkretisiert durch die BBodSchV. In § 12 BBodSchV sind die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden ausgeführt.

Um Einträge auf Böden, in Gewässer oder auf die Vegetation beim Neubau des Mastes zu verhindern, werden bei Beschichtungsarbeiten Abdeckungen verwendet. Bezüglich der potenziellen Bodenbelastungen der zurückzubauenden Maststandorte mit Schwermetall-, und PCB-Einträgen aus dem Korrosionsschutz werden die „Empfehlungen für Bodenuntersuchungen im Umfeld von Strommasten“ (LABO) beachtet (LBP Anlage 10, Maßnahmen-Nr. V-A).

## **2.9. Denkmalschutz**

Vertiefte denkmalschutzrechtliche Fragen wirft das Vorhaben nicht auf. Das im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange angehörte Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 03.04.2023 mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Auch das ebenfalls beteiligte Archäologische Landesamt hat mit Schreiben vom 16.01.2023 der Vorhabenumsetzung zugestimmt, da keine Auswirkungen auf bekannte archäologische Kulturdenkmale zu befürchten sind, hat aber auf die Einhaltung von § 15 Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG SH) ausdrücklich hingewiesen. Einer Aufnahme dieser Verpflichtung in die Nebenbestimmungen bedurfte es nicht, da die gesetzliche Regelung unmittelbar gilt und der Vorhabenträgerin dies durch das ihr vorliegende Schreiben des Landesamtes bewusst ist.

## **2.10. Sicherheit des Straßenverkehrs, Straßen- und Wegenetz**

In seiner in den Planunterlagen dargestellten Form und Ausführungsart beeinträchtigt die Ausführung des Vorhabens weder die Sicherheit des Straßenverkehrs noch werden dadurch erhebliche Schäden am Straßen- und Wegenetz hervorgerufen.

Das Vorhaben beinhaltet bauzeitliche Maßnahmen, die auf Straßengrund oder in unmittelbarer Nähe zu Verkehrsflächen stattfindet. Hierzu gehören die Errichtung von Schutzgerüsten in unmittelbarer Nähe von Straßen, die dem Schutz des dort stattfindenden Verkehrs während der Seilzugarbeiten dienen. Die hierfür notwendige und in der Feststellung des Plans enthaltenen Ausnahmegenehmigungen von der Anbauverbote gem. §§ 21, 24, 26 Straßen und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG SH) konnten erteilt werden.

Die Vorhabenträgerin benötigt für den Neubau der geplanten Freileitung als auch zum Rückbau der bestehenden Freileitung Zuwegungen zu den Baustellen. Diese Zuwegungen

hat die Vorhabenträgerin in der Anlage 3 der planfestgestellten Unterlage dargestellt. Unter anderem führen diese Zuwegungen über Kreis- und Gemeindestraßen. Diese sind gemäß § 3 StrWG SH öffentliche Straßen, die nach § 20 StrWG SH von jedermann im Rahmen der Widmung sowie der Straßenvorschriften zum Verkehr genutzt werden können, sogenannter Gemeingebrauch.

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs kann allerdings durch eine verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen. Ein Beispiel hierfür stellt eine Gewichtsbeschränkung der Straße aufgrund schlechter Untergrundverhältnisse dar. Beabsichtigt die Vorhabenträgerin, die jeweilige Straße über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen, so hat sie eine Sondernutzungserlaubnis bei dem jeweiligen Baulastträger gemäß § 21 Abs. 1 bzw. § 23 StrWG SH zu beantragen.

Neben der o.g. öffentlichen Straßen nutzt die Vorhabenträgerin ebenfalls bestehende Wirtschaftswege. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrWG SH als sonstige Straßen bezeichnet und dienen ausschließlich der Erschließung von Feld- und Waldgrundstücken. Die Benutzung dieser Wege mit Baustellenverkehr stellt somit eine Benutzung über den Gemeingebrauch, also eine Sondernutzung, dar. Diese Sondernutzung und somit auch die Frage nach der Beweissicherung oder darüber hinaus gehende Forderungen im Zuge dieser Sondernutzung regelt sich gemäß § 23 Abs. 2 StrWG SH nach bürgerlichem Recht und ist somit nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens, sondern ist unmittelbar mit der jeweiligen Gemeinde zu regeln.

Im Rahmen der Bauausführung können zusätzliche Genehmigungen vom LBV-SH für den Groß- und Schwerlastverkehr notwendig werden. Diese erfolgen als Detailregelung außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die Anordnung eines Beweissicherungsverfahrens aufgrund der Mehrbelastung durch den Baustellenverkehr an den vorhandenen Straßen ist nicht erforderlich. Im Rahmen der Genehmigung für den Schwertransport kann eine Beweissicherung für die Straße erforderlich werden, die dann vom LBV-SH auferlegt wird.

## **2.11. Aufrechterhaltung der Sicherheit und des Betriebes des Eisenbahnverkehrs**

Das Vorhaben ist mit den Anforderungen der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs vereinbar und führt nicht zu Einschränkungen des Betriebs des im Vorhabensbereich vorhandenen Schienenweges.

Gem. § 2 Abs. 1 Eisenbahn-Bau und Betriebsverordnung (EBO) müssen die Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung für die von dem Vorhaben berührten Anlagen der Bahnanlagen eingehalten werden und das Vorhaben muss den Vorschriften der EBO bzw. soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Planfeststellungsbehörde hat aus diesem Grund Auflagen zur Sicherstellung der Anforderungen gem. § 2 EBO erteilt. Unter Einhaltung der Anforderungen der EBO stehen der Verwirklichung des Vorhabens keine eisenbahnrechtlichen Gründe entgegen. In diesem Sinne hat sich auch die im Verfahren beteiligte Landes Eisenverwaltung des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr und die Seehafen Kiel GmbH & Co. KG

in seinen Stellungnahmen geäußert, sofern die vorgeschlagenen Forderungen und Hinweise beachtet werden. Soweit es sich bei den Anmerkungen der Landeseisenbahnverwaltung um nebenbestimmungsfähige Regelungen handelt, hat die Planfeststellungsbehörde sie in A.III.7 übernommen.

Für den geplanten Freileitungsbau sind sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau der Freileitungen, Querungen über das Zuführungsgleis der Seehafen Kiel GmbH & Co. KG von Oppendorf nach Dieterichsdorf geplant. Entgegen der Darstellung der Vorhabenträgerin in der Anlage 3.3 (Detailpläne Bahnübergänge) sind die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend, dennoch können die Auflagen der Planfeststellung als erfüllt angesehen werden, wenn die bautechnischen Unterlagen der Landeseisenbahnverwaltung und Seehafen Kiel GmbH & Co. KG zur eisenbahntechnischen Prüfung vorgelegt werden. Die Vorlage der bautechnischen Unterlagen wurden in den Nebenbestimmungen unter A.III.7.1 und A.III.7.2 aufgenommen.

## **2.12. Untersuchung auf Kampfmittel**

Die Vorhabenträgerin ist den ihr aufgrund der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (KampfmV) obliegenden Verpflichtungen nachgekommen, Unter Beachtung der in A.III.1 aufgenommenen Nebenbestimmungen sprechen keine Belange im Zusammenhang mit Kampfmitteln gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Gemäß der Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel des Landes Schleswig-Holstein (Kampfmittelverordnung) sind nach § 2 Abs. 3 KampfmV SH Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der oder die Nutzungsberechtigte verpflichtet, vor Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) und vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken der Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können, bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Auf diese Pflicht hat das LKA Kampfmittelräumdienst im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom 29.11.2020, Az.: 2022-B-235, hingewiesen.

Die Vorhabenträgerin hatte zu diesem Zeitpunkt schon seit 03.11.2021 Kontakt mit dem Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein und eine Sondierungen am Standort des Neubaumast 6N sind schon erfolgt. Die weiteren Standorte sollen nach Aussage der Vorhabenträgerin noch folgen.

## **3. Abwägung**

Eine andere Lösung als die mit den aktuellsten Antragsunterlagen beantragte Alternative, die mit diesem Beschluss planfestgestellt wird, stellt sich nicht als vorzugswürdig dar. Weder mit Blick auf technische Alternativen noch hinsichtlich räumlicher Trassenvarianten ist das planfestgestellte Vorhaben zu beanstanden.

Gem. § 43 Abs. 3 EnWG sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Gebot der gerechten Abwägung nach § 43 Abs. 3 EnWG verlangt, dass – erstens - eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens - in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach der Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss und dass -drittens - die Bedeutung der betroffenen privaten Belange nicht verkannt und dass der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belange in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.<sup>161</sup> Gemessen hieran erweist sich das hiesige Vorhaben unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange als gerechtfertigt und zulässig

### **3.1. Alternativenprüfung**

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Trasse erweist sich unter Abwägung aller Belange als planfeststellungsfähig.

Das Abwägungsgebot erfordert u.a. auch die Prüfung von Planungsalternativen. Die Planfeststellungsbehörde hat der Frage nachzugehen, ob sich das Vorhaben an anderer Stelle, also mit einer anderen Trasse, oder in einer anderen Gestalt verwirklichen lässt.

Die planerische Gestaltung ist zwar zunächst Aufgabe der Vorhabenträgerin, allerdings ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, die planerische Entscheidung der Vorhabenträgerin abwägend nachzuvollziehen und dadurch die rechtliche Verantwortung für die Planung zu übernehmen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) braucht die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht alle denkbaren Alternativen zu beurteilen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials muss sie jedoch alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der berührten öffentlichen und privaten Belange einstellen. Eine Planungsvariante ist nicht schon deshalb zu beanstanden, weil eine andere planerische Entscheidung sachlich genauso gut vertretbar wäre.

Es ist Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, sich ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden. Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht bereits dann verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind vielmehr erst dann überschritten, wenn sich eine andere Alternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonender, darstellen würde. Entsprechendes gilt für die Sachverhaltsermittlung und -bewertung. So ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zu-

letzt offen zu halten. Sie braucht den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist dementsprechend befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden.

### 3.1.1. Rechtliche Anforderung

Auch die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Trassenvarianten ist ungeachtet hierbei zu beachtender, rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung.<sup>20</sup> Allerdings ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Abwägung durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen; die Planfeststellungsbehörde kann sich im Regelfall darauf beschränken zu kontrollieren, ob die von der Vorhabenträgerin getroffene Entscheidung rechtmäßig ist.<sup>21</sup> Das enthebt die Planfeststellungsbehörde andererseits nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Insoweit ist sie befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.<sup>22</sup>

Von einer Alternative kann nicht gesprochen werden, wenn eine Variante auf ein anderes Projekt hinausläuft. Dies ist namentlich der Fall, wenn ein mit dem Vorhaben verbundenes wesentliches Ziel mit einer Alternative nicht erreicht werden kann.<sup>23</sup>

Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen. Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei aber nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse zur Erreichung der Planungsziele weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. (Nur) die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen muss sie im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.<sup>24</sup>

Im Rahmen einer solchen Abschichtung dürfen der Variantenauswahl auch sachgerechte Trassierungsgrundsätze zugrunde gelegt werden, insbesondere z.B. das Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen möglichst parallel zu führen sind.<sup>25</sup>

---

20 BVerwG, 15.12.2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32.

21 BVerwG, 21.1.2016 - 4 A 5.14 - BVerwGE 154, 73 Rn. 168 m.w.N.

22 BVerwG, 26.6.2019 - 4 A 5/18 -, juris Rn. 60.

23 BVerwG, 22.06.2015 - 4 B 62/14 -, juris Rn. 17; BVerwG, 11.08.2016 - 7 A 1/15 -, Rn. 139.

24 BVerwG, 3.3.2011 - 9 A 8.10 - juris Rn. 65; BVerwG, 4.4.2012 - 4 C 8.09 u.a. - juris Rn. 128; 11.10.2017 - 9 A 14.16 - juris Rn. 132, 135 f.; BVerwG, 4.9.2018 - 9 B 24/17 -, juris Rn. 7.

25 BVerwG, 15.12.2016, 4 A 4.15, juris Rn. 35; BVerwG, 22.7.2010 - 7 VR 4/10 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 30 f. (für die energieleitungsrechtliche Praxis); BVerwG, 30.5.2012 - 9 A 35.10-, juris Rn. 31 ff. und



Was die notwendige Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Vorhabens angeht, erfordert die Ermittlung und die - gerade bei Vorliegen mehrerer technischer Alternativen auch abwägende - Berücksichtigung einer Vielzahl unterschiedlicher, insbesondere sicherheitsrelevanter Umstände. Auf der Grundlage einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung hat dementsprechend zunächst die Vorhabenträgerin eigenverantwortlich zu bestimmen, welcher Sicherheitsstandard angemessen ist, um im Einzelfall Sicherheitsrisiken auszuschließen. Vorrangig obliegt es ihr abzuschätzen, welche baulichen Maßnahmen es bedarf, um sicherheitsrechtlich unbedenkliche Verhältnisse zu gewährleisten. Entwickelt sie unter Beachtung der einschlägigen technischen Regelwerke sowie auf der Grundlage fachlicher Studien ein plausibles und tragfähiges Konzept, so darf sie daran auch dann festhalten, wenn andere Lösungsmodelle technisch ebenfalls vertretbar sind.<sup>26</sup>

### **3.1.2. Technische Alternativen**

Durch die Außerbetriebnahme des Gemeinschaftskraftwerk Kiel ist die Anbindung mit einer 220-kV-Freileitung zum Umspannwerk (UW) Kiel Süd nicht mehr erforderlich. Daher besteht die Möglichkeit, einer direkten Verbindung der 110-kV-Leitung Höhndorf, mit der 220/110 kV-Leitung zum UW Kiel Süd am Mast 6 und den anschließenden Rückbau der nicht mehr benötigten Leitung.

Die direkte Verbindung der 110-kV-Leitung nach Höhndorf, an den Mast 6 der 220/110-kV-Leitung ist aufgrund der statistischen Auslegung der Bestandsmaste nicht möglich, da es sich um Tragmaste handelt. Ein Umbau einer dieser Masten als Winkelmast, würde zu erheblichen Flächenbeanspruchung führen, um mittels Provisorien den Betrieb der Leitung auch während der Umbauarbeiten zu betreiben. Durch einen Neubaumast innerhalb des Kreuzungsbereich, kann der Flächenbedarf auf das notwendigste begrenzt werden und ermöglicht im Anschluss den Rückbau der Freileitung zum Gemeinschaftskraftwerk Kiel.

## **3.2. Räumliche Alternativen (Herleitung und Abwägung von Korridor und Trasse)**

### **3.2.1. Trassierungsgrundsätze**

Die Vorhabenträgerin hat der Planung folgende Trassierungs- und Planungsgrundsätze zugrunde gelegt:

#### **1. Möglichst kurzer gestreckter Verlauf**

Durch einen kurzen gestreckten Verlauf wird zum einen der Eingriff in Natur und Umwelt sowie der Eingriff in private Belange möglichst gering gehalten. Darüber hinaus wirkt sich ein kurzer gestreckter Verlauf ebenfalls grundsätzlich vorteilhaft auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens aus, was aufgrund der möglichen Umlegung der Kosten der Vorhabenträgerin auf die Strompreise auch den Interessen der Allgemeinheit entspricht.

---

<sup>26</sup> BVerwG, 20.4.2005 – 9 A 56/04 –, juris Rn. 57 (Schienenwege).  
26 BVerwG, 11.10.2017 – 9 A 17/16 –, juris Rn. 12.

2. Bündelung mit vorhandenen Infrastrukturen, vorzugsweise mit gleichartigen vorhanden Infrastrukturen

Der Grundsatz der Bündelung resultiert aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz und § 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG und zwar unter dem Ansatz des möglichst weitgehenden Erhalts unzerschnittener Räume. Auch die im Landesentwicklungsplan 2021 dargelegten Grundsätze (Pkt. 4.5.5, G1) betonen das Bündelungsgebot. Der Vorrang der Nutzung vorhandener Trassen vor dem Neubau von Leitungen in neuer Trassenführung. Eine Bündelung hat den Vorteil, dass bereits mit Freileitungen vorbelastete Räume genutzt werden können. Durch den Vorrang den Neubau in bestehender Trasse oder in Parallelführung zu bestehenden Leitungen zu errichten, können bereits vorbelastete Grundstücke genutzt werden und es reduzieren sich die Neubetroffenheiten von Grundstücken.

Auch im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass die Bündelung mit gleichartigen Infrastrukturen bzw. die nochmalige Nutzung einer Bestandstrasse grundsätzlich erst einmal die geringsten Umweltauswirkungen erzeugt, was sich in der Vorbelastung durch die gleiche Leitungsinfrastruktur begründet.

3. Nutzung von bereits bestehenden Maststandorten und/oder vorhanden Belastungen

Da es sich bei dieser Maßnahme um einen Netzbau handelt, besteht hier bereits eine 110 kV-Freileitung. Hierdurch gibt es bereits vorhandene Dienstbarkeiten auf den einzelnen Flurstücken. Es können durch eine Planung in oder neben einer vorhandenen Trasse bereits tatsächlich und rechtlich vorbelastete Grundstücke genutzt werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung zu Vorhaben des Hochspannungsleitungsbaus ist die Nutzung bereits durch eine Freileitung vorbelasteter Eigentumsflächen für eine neue Freileitungstrassierung bzw. erst recht für einen weitgehend standortgleichen Ersatzneubau zu präferieren. Eine bisher von Freileitungen oder anderer Infrastruktur unbelastete Fläche würde hingegen einen höheren Schutz genießen und die Vermeidung ihrer Nutzung wäre in der Abwägung daher höher zu gewichten als jene der vorbelasteten Flächen.

Durch den Netzbau wird auf einem Grundstück ein neuer Mast und ca. 175 m neue Freileitung errichtet. Danach können auf dem selben Grundstück zwei Masten und ca. 378 m Freileitung demontiert werden. Bei anderen Grundstücken kommt es zu einer Entlastung, da die Freileitung incl. Masten vom Kraftwerk Kiel bis zum Mast 6 (Ltg. 211) vollständig zurückgebaut werden.

### **3.3. Eigentum**

Eigentumsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Durch das Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch genommen, das nicht der Vorhabenträgerin gehört. Die Inanspruchnahme ist aus den Planunterlagen in dem planfestgestellten Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 4.2) und den ebenfalls planfestgestellten Lage-, Bauwerks- und Grunderwerbsplänen (Anlage 4.1) erkennbar. Es erfolgt eine bau-

zeitliche Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis mit „Vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche in m<sup>2</sup>“ bezeichneten Grundstücke, z.B. als Arbeits-, Provisorien- oder Zuwegungsfläche. Außerdem werden Grundstücke, auf denen der Schutzstreifen verläuft bzw. des Maststandorts mit Nutzungsbeschränkungen und deren dinglichen Sicherung der Grunddienstbarkeit belastet.

Wird fremdes Grundeigentum durch eine hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Wirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig.<sup>27</sup>

Noch etwaige mittelbare Beeinträchtigungen z.B. durch die Fernwirkungen der Freileitung sind in ihrer Belastung so gewichtig, dass sie die Planfeststellungsbehörde dazu bewegen haben, die Vorhabenträgerin zu einer Umplanung ihres Vorhabens aufzufordern oder Schutzvorkehrungen anzuordnen.

Das dringende öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung eines sicheren, nachhaltigen und zukunftsgerichteten Energieversorgungsnetzes überwindet etwaige gegenläufige Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Derartige Nachteile sind aber auch nicht vorgetragen worden. Die Vorhabenträgerin hat mit den betroffenen Grundstückseigentümern aufgrund der dort verlaufenden Bestandsleitung bereits vor vielen Jahren Vereinbarungen hinsichtlich der Nutzung der Grundstücke geschlossen .

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht das Gewicht, das dem Eigentum in der grundgesetzlichen Ordnung ausweislich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) zukommt und hat diesem bei der Abwägung gebührend Rechnung getragen. Aufgrund der in § 45 EnWG festgelegten Bindungswirkung der Aussage zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme gerade dieser Flächen für ein nachfolgendes Enteignungsverfahren (sogenannte „enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses“) muss ihre Entscheidung den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG genügen. Das Eigentümerinteresse ist nur dann überwindbar, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Nur ein im Verhältnis zu anderen Interessen überwiegendes qualifiziertes öffentliches Interesse ist geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum rechtfertigen.<sup>28</sup>

Spezifische oder besondere Betroffenheiten, die zu einer – nicht in der Abwägung überwindbaren - Unverhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme des Eigentums Dritter führen würden, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Sie ergeben sich auch nicht mit Blick auf Existenzgefährdung verbunden, die zur Annahme unzumutbarer Eigentumsbeeinträchtigung führen würden.

---

27 Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 9. November 1979 - 4 N 1.78, 4 N 2-4.79 - BVerwGE 59, 87 <101 ff.> und vom 7. Dezember 1988 - 7 B 98.88 - Buchholz 451.22 AbfG Nr. 28 S. 13 f. = juris Rn. 4 m.w.N.

28 Vgl. BVerfG, 24.03.1987 – 1 BvR 1046/85 –, BVerfGE 74, 264; BVerwG, 16.03.2006 – 4 A 1075/04 –, juris Rn. 184.

Im Ergebnis sind hier die Inanspruchnahmen von in Privateigentum stehenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die geplante Maßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Dabei ist zu beachten, dass für Eigentumsflächen, die bereits durch eine bestehende Leitung vorbelastet sind, nach der ständigen Rechtsprechung aufgrund der bestehenden Belastung eine geringere Schutzwürdigkeit besteht. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang.

Der Modus des Erwerbs oder der Belastung von Grundstücken und der dafür zu zahlenden Entgelte bzw. Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens abzuwickelnder zivilrechtlicher Verhandlungen bzw. etwaiger nachfolgender Verfahren vor der Enteignungsbehörde. Nicht durch Minderungsmaßnahmen vermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen eines solchen Ausmaßes, dass in dem Planfeststellungsbeschluss ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach festgestellt werden musste (§74 Ab. 2 VwVfG), sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

### **3.3.1. Entschädigungen**

Entscheidungen über die Höhe der Entschädigungen für die planfestgestellte unmittelbare Inanspruchnahme von Grundstücken, ob dauerhaft oder vorübergehend, sind nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sofern ein freihändiger Erwerb mangels Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen nicht gelingt, hat die Vorhabenträgerin gemäß § 43 EnWG das Enteignungsrecht. Dabei kommt hinsichtlich einer solchen Inanspruchnahme diesem Planfeststellungsbeschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung zu, d.h. im Planfeststellungsbeschluss wird mit der Zulassung darüber entschieden, welche Flächen für das Vorhaben benötigt werden und dem bisherigen Eigentümer entzogen werden dürfen. Der Rechtsentzug selbst und die Entscheidung über die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind hingegen dem gesondert durchzuführenden Enteignungsverfahren vorbehalten.<sup>29</sup> Sofern es demnach hinsichtlich der dauerhaften Inanspruchnahme bzw. der vorübergehenden Nutzung eines Grundstückes zu keiner Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen kommt, entscheidet die Enteignungsbehörde (nur noch) über die Höhe der hierfür zu zahlenden Entschädigung (§ 45 EnWG).

Ebenso wird auch über die Höhe etwaiger Entschädigungszahlungen aufgrund von Erschwernissen bei der Bewirtschaftung oder Ertragsausfall nicht im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Der Eigentümer bzw. Pächter, im Falle des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes, erhält für die Beanspruchung seiner Fläche eine angemessene Entschädigung.

Die Behörde verkennt dabei nicht, in welchem Maße die Grundstücke in Anspruch genommen werden. Für die Beeinträchtigungen wie auch für die Eintragung der Grunddienstbarkeit wird jedoch von der Vorhabenträgerin eine Entschädigung geleistet.

---

<sup>29</sup> BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, 9 A 21/03, juris Rn. 21.

Im Kapitel B.V.2.3.1.2 wurde über Entschädigungszahlungen entschieden, welche aufgrund von Lärmüberschreitungen in einem erheblichen Maße, den Betroffenen zustehen.

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundfläche, Erschwernissen oder andere Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieser Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

### **3.4. Grundsätze der Raumordnung**

Die Planfeststellungsbehörde hat die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung im Rahmen ihrer Abwägungsentscheidung gewürdigt.

Während nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG Ziele der Raumordnung bei der Planfeststellung raumbedeutsamer Planungen Bindungswirkungen entfalten und damit keiner fachplanerischen Abwägung zugänglich sind, haben Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumplanung als Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine strikte Bindungswirkung und sind einer fachplanerischen Abwägung zugänglich. Ein Grundsatz der Raumordnung kann in der Abwägung überwunden werden.<sup>30</sup> Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG sind Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessungsentscheidungen.

Das Vorhaben verschafft den in § 2 ROG festgelegten raumordnerischen Grundsätzen die jeweils größtmögliche Geltung

Der geltende Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP 2021) betont im Grundsatz 1 (1 G) unter Punkt 4.5.5 (Leitungsnetze), dass die vorhandene Energieleitungsinfrastruktur gesichert und bedarfsorientiert ausgebaut werden soll, dabei aber möglichst flächensparend und gebündelt in Trassenkorridoren geführt werden soll. Von der Bündelung kann aber abgewichen werden, wenn es hierdurch zu geringerer Belastung von Umwelt, Landschaft oder Wohnnutzung kommt. Der Ausbau der Energieleitungsinfrastruktur ist ein wesentlicher Bestandteil und Grundpfeiler der Energiewende (2 G). Dabei sollen 110 kV Hochspannungsfreileitungen als Erdkabel errichtet werden, wenn die Gesamtkosten einer technisch vergleichbaren Freileitung, den in § 43h EnWG ausgewiesenen Faktor nicht überschreitet und naturschutz- und umweltfachliche Belange nicht entgegenstehen (6 G). Der von der Vorhabenträgerin beantragten Neubau des Mast 6N, mit anschließenden Umbau der Freileitung kann die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden. Außerdem führt der Rückbau der Masten zum ehemaligen Gemeinschaftskraftwerk zu einer Entlastung im Gebiet, welches im Regionalplan III, Mitte als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes ausgewiesen ist.

---

30 BVerwG, Urteil vom 20.11.2003, Az.: 4 CN 6.03, und Beschluss vom 15.06.2009, Az.: 4 BN 10.09, Juris.

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindbaren sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entgegen. Hierunter sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen zu verstehen.

Dass die geplante Neuaufstellung von Regionalplänen zu einer Festsetzung etwaiger dem Vorhaben entgegenstehender Ziele der Raumordnung führen würde, ist nicht ersichtlich.

Aus den landesplanerischen Stellungnahmen haben sich keine dem Vorhaben entgegenstehenden sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben.

### **3.5. Belange der Gemeinden**

Ferner widerspricht das Vorhaben auch nicht vorgetragene Belangen der betroffenen Landeshauptstadt Kiel und den Gemeinden Mönkeberg und Schönkirchen. Da es sich um einen Umbau in derselben Lage der bereits vorhandenen Leitung handelt, ist die Vorbelastung in den jeweiligen Planungen der Gemeinden schon berücksichtigt. Außerdem kommt es durch den Rückbau von Masten zu einer Entlastung im Gebiet.

Es ist nicht erkennbar, dass nunmehr wesentliche Teile der Stadt- und Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Stadt oder Gemeinden entzogen werden oder kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, so dass besondere Belastungen der Planungshoheit der Stadt oder Gemeinden in die Abwägung einzubeziehen wären. Die Landeshauptstadt Kiel und das Amt Schrevenborn, welches die Gemeinden Mönkeberg und Schönkirchen vertritt, sind im Rahmen der Anhörung beteiligt worden und haben keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens geäußert.

### **3.6. Immissionsschutz**

Erhebliche zusätzliche Gesichtspunkte hinsichtlich Immissionen, die im Rahmen der Abwägung eine andere Beurteilung ergeben haben, haben sich über die oben unter B.V.2.3 betrachteten Aspekte hinaus nicht ergeben.

Zwar hat es in Bezug auf den Immissionsschutz bei der Planfeststellung von Energiefreileitungen mit der Feststellung, dass die erwarteten Immissionen und dabei insbesondere die elektromagnetischen Felder die einschlägigen Richt- und Grenzwerte einhalten, nicht sein Bewenden. Vielmehr sind auch darunterliegende Immissionen abwägungserheblich, weil auch das Interesse der Anwohner und der Bevölkerung an jeglicher Verschonung vor elektromagnetischen Feldern schutzwürdig ist.<sup>31</sup> Ebenso muss eine Gesamtbetrachtung von kumulierenden Beeinträchtigungen und Zumutungen der Anwohner und der Bevölkerung stattfinden, denn eine gleichzeitige oder sich überlagernde Vielzahl von in der Einzelbetrachtung jeweils zulässigen Immissionen oder sonstige Einwirkungen kann für die Betroffenen ein solches Gewicht entwickeln, das auch dies einen Ausschlag in der Abwägung haben kann. Jedoch werden diese Belange umso gewichtiger, je näher die Belas-

tung an die jeweiligen Grenzwerte heranreicht, ihr Gewicht hingegen umso geringer, je weiter sie hinter der jeweiligen Schwelle zurückbleiben.<sup>32</sup>

Wie oben dargelegt erfüllt das Vorhaben – in seinem mit diesem Beschluss bereits zugelassenen Teilen alle einzuhaltenden gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Anforderungen des betriebsbedingten Immissionsschutzes hinsichtlich der elektromagnetischen Felder. Die im Zweiten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) niedergelegten Anforderungen an die Vorsorge, wonach Anlagen so zu errichten sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzgutes für die Umwelt insgesamt die schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit nicht hervorgerufen werden können, sind ausreichend beachtet worden. Dabei werden die jeweiligen Immissionswerte der Betriebsphase deutlich unterschritten – sie erreichen an keinem relevanten Ort die Höhe von ein Zehntel der gesetzlichen Grenzwerte –, dass diesem Aspekt in der Abwägung kein ausschlaggebendes Gewicht zukommt. Die deutliche Unterschreitung der Grenzwerte ergibt sich aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsbericht (Anlage 9.1). Die Vorhabenträgerin hat neben der Berechnung der ankommenden Feldstärke an den angrenzenden Gebäuden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen, auch mögliche technische Minimierungsmaßnahmen geprüft, welche eine weitere Reduzierung der Immissionen ermöglichen. So führt die Vorhabenträgerin in ihrem Immissionsgutachten auf, dass durch die sehr kurzen Feldlängen, der Bodenabstand bei über 14 m deutlich größer ist, als der in der DIN EN 50341 geforderten Mindestbodenabstand von 6,0 m.

Der bei der Abwägung zu beachtende Aspekt der deutlichen Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte trifft ebenso auf die betriebsbedingten Lärmimmissionen zu. Die vorliegende Planung der 110 kV-Freileitung stellt sich der Vorsorgepflicht gemäß TA Lärm (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm): Die Minimierung der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärminderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwirkungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitplanung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärminderung möglich ist. Dem Immissionsschutzbericht (Anlage 9.1) ist dabei zu entnehmen, dass im Umbaubereich der Leitung in Bereichen von Wohnhäusern die zu erwartenden Schallemissionen durch Korona bei Regenwetter deutlich unterhalb des maßgeblichen Wertes von 35 dB(A) nachts, nämlich an dem am höchsten belasteten Immissionsort bei nicht einmal einem Drittel des Grenzwertes liegen.

Zu den bauzeitlichen Immissionen sind die Auswirkungen für die Maststandorte geprüft. Während der Ausführung kommt es während verschiedener Arbeiten zu einer Überschreitung der AVV Baulärm, an verschiedenen, punktuellen Maststandorten, siehe Tabelle 2.

Die Belastungen der Bauphase für die bereits zugelassenen Baumaßnahmen mögen zwar teilweise – hier insbesondere Lärmeinwirkungen – über den Richtwerten der AVV

Baulärm reichen, hier ist aber ins Feld zu führen, dass es sich, je nach den konkreten lärmintensiven Arbeitsschritten, um eine Belastung von wenigen Tagen bis Wochen handelt. Das Vorhaben ist mit nur zehn Masten insgesamt so klein, und da es sich während der gesamten Errichtungszeit nicht um eine stationäre, sondern eine wandernde Baustelle handelt, kann von unzumutbaren Belastungen von Anwohnern oder der Bevölkerung nicht die Rede sein. Außerdem ist eine Entschädigung der Betroffenen vorgesehen (A.III.2.2). Die Belastungen vor allem aufgrund ihrer absehbar kurzen Dauer im Rahmen der Abwägung nicht ein solches Gewicht erhalten können, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden könnte. Für die bereits zugelassenen Baumaßnahmen an den Maststandorten sieht die Planfeststellungsbehörde u. a. aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahmen und des Abstandes der Emissionsorte von den nächstgelegenen Gebäuden in der Umsetzung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, dass es nach § 74 Abs. 2 VwVfG in Betracht gekommen wäre, der Vorhabenträgerin Maßnahmen aufzuerlegen um nachteilige Auswirkungen durch Baulärm zu minimieren.

### **3.7. Belange anderer Leitungsträger**

Unter Beachtung der unter A.III.9 aufgeführten Nebenbestimmungen stehen die Belange der Betreiber anderer Infrastrukturen (insbesondere Leitungen des Höchst- und Hochspannungsnetzes, des Gasnetzes sowie Trinkwasser- und Telekommunikationsleitungen) der Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Es wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt, dass die Leitungen Dritter durch die Baumaßnahmen nicht über das in den Planunterlagen ausgewiesene zumutbare Maß hinaus beeinflusst werden. Daher ist nicht ersichtlich, dass darüber hinaus Belange anderer Leitungsträger beeinträchtigt werden. Sollte es unerwartet während der Bauausführung dennoch zu Schäden an Fremdleitungen kommen, so hat die Vorhabenträgerin gemäß dem Verursacherprinzip für die Behebung aufzukommen.

### **3.8. Belange der Landesverteidigung**

Die Belange der Landesverteidigung sind von dem Vorhaben nicht negativ betroffen. Das im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligte Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 31. Januar 2023 (Dienststelle Bonn) und 10. Januar 2023 (Dienststelle Kiel) mitgeteilt, dass keine Schutzbereiche vom Planfeststellungsverfahren betroffen sind. Die Einstufung, das Brückenbauwerke nach militärischen Lastklassen (MLC) zu erfolgen hat, gilt nur für die Anlage und den Bau von Straßen und nicht – wie hier vorliegend – für den Bau sonstiger Infrastrukturen. Daher wurde dies nicht als Nebenbestimmung aufgenommen.

## **4. Entscheidung über Stellungnahme und Einwendungen**

Im Planfeststellungsbeschluss ist über die nicht schon anderweitig erledigten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereine zu entscheiden. Einzelne Stellungnahmen haben sich auch durch die aufgenommenen Auflagen



oder die von der Vorhabenträgerin im Planänderungsverfahren eingebrachten Deckblätter erledigt.

Im Übrigen sind die Stellungnahmen, denen durch die Nebenbestimmungen nicht nachgekommen worden sind, zurückgewiesen worden.

## **5. Gesamtabwägung**

Auf Antrag der Vorhabenträgerin, der SH Netz AG, vom 04.08.2022 konnte der Plan für das unter A.I bezeichnete und mit Plänen belegte Vorhaben in der Fassung eines Änderungsantrages vom 30.03.2023 mit Änderungen und Ergänzungen, Nebenbestimmungen sowie eines Vorbehaltes festgestellt werden.

Als Ergebnis der gemäß § 43 Abs. 3 EnWG gebotenen Gesamtabwägung, in die sämtliche berührten öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen sind, lässt sich festhalten, dass dem Interesse der Vorhabenträgerin und dem öffentlichen Interesse an der Umsetzung des Vorhabens Vorrang gegenüber etwaigen dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen, insbesondere auch aus Umweltgesichtspunkten, einzuräumen sind.

Ziel der Abwägung ist es, unter Betrachtung der (fach-)gesetzlichen Zielsetzungen und Wertungen die vielfältigen für und gegen ein Vorhaben streitenden belange miteinander und untereinander in Beziehung zu setzen und zu gewichten und im Wege der Problembewältigung einen inhaltlich ausgewogenen Plan zu erstellen.<sup>33</sup> Dementsprechend hat sich die Planfeststellungsbehörde ein umfassendes Bild von dem zu beurteilenden Sachverhalt gemacht und die Rechtslage vollumfänglich geprüft. Die Genehmigungsvoraussetzungen für alle in dem Beschluss enthaltenen Entscheidungen liegen vor, dies ist in dem begründenden Teil dieses Beschlusses umfassend dargelegt worden. Neben den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen wurden insbesondere die im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen der Fachbehörden gewürdigt. Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und des ordnungsgemäß durchgeführten Anhörungsverfahrens, das zu einer ausreichenden Einbeziehung der von Betroffenen vorgetragenen Belang geführt hat, ist die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, dass das beantragte Vorhaben in Gestalt der ergänzten Planunterlagen und unter Beachtung der in diesem Beschluss enthaltenen Auflagen und Vorbehalten wegen des Überwiegens der für die Realisierung sprechenden öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und deshalb planfestgestellt werden konnte.

In der Abwägung fanden neben anderen Belangen die Gesichtspunkte der Raumordnung, des Immissionsschutzes, der Interessen anderer Infrastrukturbetreiber, der Landesverteidigung aber ebenso die Gesichtspunkte der Umweltverträglichkeit, des Klimaschutzes, des Naturschutzes und der Landespflege inklusive des Wasser- und Bodenschutzes Eingang. Denn § 1 Abs. 1 EnWG fordert eine sowohl umweltverträgliche als auch treibhausgasneutrale Energieversorgung, die zunehmend auf erneuerbaren Energie beruht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Klima- und Umweltschutz zwar durch Art 20a GG einen ver-

---

33 Pielow, in Säcker, Berliner Kommentar zum EnWG, 4. Aufl. 2019, § 43 Rn. 66

fassungsrechtlichen Rang erhalten, hieraus aber kein abstrakter und unbedingter Vorrang gegenüber anderen abwägungserheblichen Belangen erwächst.<sup>34</sup>

Dem Vorhaben stehen keine durchgreifenden Interessen von Gemeinden entgegen. Da das über die bauzeitlichen Eingriffe hinaus aufgrund der Demontage von sechs Strommasten incl. Freileitung zu einer Entlastung beim Ortsbild und der Fernwirkung führt und die weitere Überplanbarkeit der Flächen nur wenig eingeschränkt wird (Neubau von einem Mast, bei gleichzeitigen Rückbau von zwei Masten auf einem Flurstück), werden die Rechte der Kommunen nur wenig belastet.

Besondere Bedeutung maß die Planfeststellungsbehörde den Belangen der in Grundstückseigentum oder Nutzungsberechtigungen bzw. Gewerbeausübung Betroffenen sowie dem Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Immissionen und Gesundheitsbeeinträchtigungen bei (siehe Kapitel B.V.2.3 und B.V.3.3). In dem Zuge hat sie die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen betrachtet und geprüft, ob diese sich durch eine Modifizierung der technischen Ausführung so minimieren ließen, dass eine Auferlegung von Planänderungen verhältnismäßig wäre. Im Ergebnis hat dies zwar zu zahlreichen Nebenbestimmungen zur Abmilderung der Vorhabenauswirkungen geführt, es hat sich zur Bewältigung der aufgeworfenen Konflikte jedoch nicht als erforderlich erwiesen, von der Vorhabenträgerin Alternativen zu fordern. Vielmehr ist die Planfeststellungsbehörde zu der Einschätzung gelangt, dass unter anderem aufgrund der von der Vorhabenträgerin bereits nach den Planunterlagen vorgesehenen Schutzkonzepte sowie der Verstärkung durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses nach der Verwirklichung des Vorhabens keine so wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, das nicht eine Kompensation durch entsprechende Maßnahmen erzielt werden könnte oder dies Beeinträchtigungen aufgrund des Interesses der Allgemeinheit an der Vorhabenumsetzung hinzunehmen sind.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Überzeugung, dass für die mit dem Vorhaben verfolgten, im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegenden Ziele diejenige Variante gewählt worden ist, die in der Gesamtschau der besten und schonendsten Umsetzung des Vorhabens dient. Dabei hat sie die Bedeutung der zutreffend ermittelten betroffenen öffentlichen und privaten Belange berücksichtigt und diese in einen ihrem jeweiligen Gewicht zukommenden Ausgleich gebracht. Gemessen an der dargelegten überragenden Bedeutung des Vorhabens wiegen die verbleibenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Abwehrinteressen relativ gering. Etwaiger gegen das Vorhaben sprechende Gründe wurden umfassend geprüft; ihnen wurde durch die Nebenbestimmungen unter A.III ausreichend Rechnung getragen.

---

<sup>34</sup> BVerwG, Beschluss vom 13. April 1995, 4 B 70/95, DVBl. 1995, 1008; auch BVerwG, Urteil vom 7. März 1997, 4 C 10/96, BVerwGE 104, 144, 148; *Bonk/Neumann* in *Stelkens/Bonk/Sachs*, Kommentar zum VwVfG, § 74 Rn. 63.

## **6. Begründung Kostenentscheidungen**

Die Vorhabenträgerin hat als Antragstellerin gemäß §§ 1 und 13 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen. Kosten sind Gebühren und Auslagen.

Für die von der Vorhabenträgerin beantragte Amtshandlung des MEKUN – AfPE - (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 43 EnWG) sind nach §§ 1 ff., 13 VwKostG i.V.m. § 1 Verwaltungsgebührenverordnung (VwGebV) SH 2018 nach Tarifstelle 12.2.1.42.1 des allgemeinen Gebührentarifs (Anlage zur VwGebV SH 2018) Verwaltungsgebühren zu entrichten.

Die Vorhabenträgerin hat zudem nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG SH die im Zusammenhang mit der Amtshandlung notwendig gewordenen Auslagen zu erstatten.

Die Gebühren und Auslagen werden - soweit die Auslagen nicht bereits im Laufe des Verfahrens erstattet wurden – durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

einzulegen. Die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Ministerium für Energiewende, Klimaschutz,  
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein  
– Amt für Planfeststellung Energie –**

Kiel, den 12.07.2023

gez. Neugebauer

Bearbeiterinnen und Bearbeiter:

Saitner, Schulz, Neugebauer, Martens

Die Übereinstimmung dieser Beschluss-  
ausfertigung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Kiel, den 12.07.2023

## **D. Hinweise zu den Besonderheiten des Planfeststellungsverfahrens**

### **1. Wirkung der Planfeststellung**

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 LVwG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 142 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 LVwG) mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die unter A.II erteilt wird.

Gemäß § 142 Abs. 1 Satz 2 LVwG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind private oder öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 142 Absatz 2 Satz 1 LVwG).

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 43c EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens.

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (§ 111 LVwG).

### **2. Entschädigungsforderungen**

Einwendungen, die Art und Umfang einer Enteignungsentschädigung zum Inhalt haben, werden in diesem Verfahren nicht behandelt, da die Planfeststellung als rechtsgestaltender Verwaltungsakt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen regelt. Entsprechende Forderungen müssten unabhängig hiervon in den Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin geltend gemacht werden.

### **3. Gesetzlicher Sofortvollzug**

Nach § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die gegen diesen Planfeststellungsbeschluss gerichtete Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung, der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, vgl. dazu die Angaben in der Rechtsbehelfsbelehrung.

## Anhang / Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 9. BImSchV
A	Ampere
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
BGU	Baugrunduntersuchung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BÜ	Bahnübergänge
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
BVerfGE	Bundesverfassungsgericht
dB(A)	Schalldruckpegel
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG SH	Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmale Schleswig-Holstein
EBA	Eisenbahnbundesamt
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung
EnWG	Gesetz über die Elektrizität- und Gasversorgung



EnWZustVO	(Energiewirtschaftsgesetz) Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Energiewirtschaftsrecht
EU-VSG	Europäischen Vogelschutzgebieten
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
GOK	Geländeoberkante
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Hz	Hertz
INV	Infrastrukturvertrag
IRW	Immissionsrichtwert
KampfmV	Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
kV	Kilovolt
kV/m	elektrische Feldstärke
LAP	Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
LaplaG	Landesplanungsgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEV	Landeseisenbahnverwaltung
LfU	Landesamt für Umwelt
LKA	Landeskriminalamt
LnatschG	Landesnenschutzgesetz
LNv	Landesnenschutzverband
LVwG	Landesverwaltungsgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz

LWG SH	Landeswassergesetz Schleswig Holstein
MEKUN	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
MELUND	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MELUR	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
MIKWS	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein
MLC	Militärische Lastklassen
o. g.	oben genannt
ÖkokontoVO	Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
RoV	Raumordnungsverordnung
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBB	Umweltbaubegleitung
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie
VwGebV	Verwaltungsgebührenverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
μT	Mikrotesla (magnetische Flussdichte)